Bericht des Rechnungshofes

Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung in ausgewählten Abwasserverbänden

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellen– und Abbildungsverzeichnis ____ 36
Abkürzungsverzeichnis ____ 37

**Wirkungsbereich des
Abwasserverbands Bezirk Jennersdorf
Abwasserverbands Mittleres Burgenland
Abwasserverbands Seewinkel**

Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung in ausgewählten Abwasserverbänden

KURZFASSUNG ____ 39

Prüfungsablauf und –gegenstand ____ 47

Überprüfte Abwasserverbände ____ 48

Grundlagen der Indirekteinleiterverordnung ____ 51

Verhältnis der Indirekteinleiter zu den Abwasserverbänden ____ 52

Verhältnis der Indirekteinleiter und der Verbände zur Wasserrechtsbehörde ____ 65

Abwasserreinigung ____ 71

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen ____ 83

Tabellen Abbildungen

Tabellen– und Abbildungsverzeichnis

Abbildung: Geprüfte Abwasserverbände Burgenland _____ 50

Tabelle 1: Anzahl der Indirekteinleiter mit Zustimmungserklärung der Verbände aus verschiedenen Abwasserherkunftsbereichen _____ 56

Tabelle 2: Mindesthäufigkeit der Untersuchungen der Abwasserqualität im Zeitraum von zwei Jahren _____ 60

Tabelle 3: Herkunftsbereiche wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter _____ 66

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
KFZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LGBl.	Landesgesetzblatt
m^3	Kubikmeter
m^3/d	Kubikmeter pro Tag
mg/l	Milligramm pro Liter
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TU Wien	Technische Universität Wien
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Z	Ziffer(n)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Abwasserverbands Bezirk Jennersdorf Abwasserverbands Mittleres Burgenland Abwasserverbands Seewinkel

Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung in ausgewählten Abwasserverbänden

Zwei von drei überprüften burgenländischen Abwasserverbänden hatten die Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung nur unzureichend umgesetzt. Die zuständigen Wasserrechtsbehörden setzten dennoch keine entsprechenden Maßnahmen.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte die Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung in drei ausgewählten Abwasserverbänden (AWV) im Burgenland. Kriterien für die Auswahl der Verbände waren der Anteil an landwirtschaftlichen und gewerblich–industriellen Indirekteinleitern, die Größe der Abwasserreinigungsanlage und die Lage in Bezug auf die politischen Bezirke. (TZ 1)

Ziel der Querschnittsprüfung war es insbesondere festzustellen, ob das Verhältnis der Indirekteinleiter zum Verband sowie das Verhältnis der Indirekteinleiter und des Abwasserverbands zur Wasserrechtsbehörde den gesetzlichen Anforderungen entsprach, und ob die Indirekteinleitungen die Abwasserreinigung beeinflussten. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der drei Verbände war nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung. (TZ 1)

Allgemeines

Indirekteinleiter bringen Abwasser in eine Kanalisation ein, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht. Die Indirekteinleiterverordnung legte u.a. die Pflichten der Indirekteinleiter gegenüber dem Kanalisationsunternehmen und jene des Kanalisationsunternehmens gegenüber der Wasserrechtsbehörde fest. Ziel der Indirekteinleiterverordnung war ein störungsfreier Betrieb der Kanalisations– und Abwasserreinigungsanlagen. (TZ 3)

Verhältnis der Indirekteinleiter zu den Abwasserverbänden

Meldepflichten

Der Indirekteinleiter hat die beabsichtigte Indirekteinleitung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Im AWV Bezirk Jennersdorf und im AWV Mittleres Burgenland kamen die Indirekteinleiter ihrer Meldepflicht nur vereinzelt nach, ohne dass gegen die säumigen Unternehmen Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurden. (TZ 4)

Der AWV Bezirk Jennersdorf startete die diesbezüglichen Erhebungen erst im Jahr 2003 und somit erst mehrere Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung. Weiters folgten den Erhebungen keine weiteren Aktivitäten, wie die Kontaktaufnahme mit relevanten Indirekteinleitern. Alle Hotelbetriebe, die in keinem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zur Thermenbetriebsgesellschaft standen, sowie die abwasserrelevanten Industriebetriebe, die in die Kanalisation der Betriebsgesellschaft eines Wirtschaftsparks einleiteten, wären Indirekteinleiter. Beim AWV Mittleres Burgenland waren Weinbaubetriebe nicht gemeldet. Im AWV Seewinkel kamen sämtliche Indirekteinleiter der Meldepflicht nach. (TZ 4)

Entsorgungsverträge

Die Indirekteinleitung bedarf der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Dieses schließt mit den Indirekteinleitern in der Regel Verträge ab oder stellt Zustimmungserklärungen aus. (TZ 5)

Die Vorgangsweise des AWV Bezirk Jennersdorf reichte von mehrjähriger Nicht–Reaktion des Verbands auf Einleitungsmitteilungen bis hin zu schriftlichen Verträgen mit Indirekteinleitern. Den Aufwand für die Erstellung der Verträge stellte der AWV Bezirk Jennersdorf nicht in Rechnung. (TZ 5, 7)

Der AWV Mittleres Burgenland stellte den Indirekteinleitern eine Zustimmungserklärung aus und verrechnete für den damit verbundenen geschätzten Aufwand eine einmalige Pauschale in der Höhe von 163,50 EUR. (TZ 5, 7)

Der AWV Seewinkel arbeitete für jede angezeigte Indirekteinleitung eine Zustimmungserklärung aus. Für den geschätzten Erhebungsaufwand verrechnete der Verband eine einmalige Pauschale in der Höhe von 100 EUR, die bei Weinbaubetrieben auf 30 EUR reduziert war. (TZ 5, 7)

Der AWV Bezirk Jennersdorf stellte in Summe neun Indirekteinleiterübereinkommen, der AWV Mittleres Burgenland 32 und der AWV Seewinkel 93 aus. (TZ 5)

Indirekteinleiterkataster

Das Kanalisationsunternehmen ist verpflichtet, einen Indirekteinleiterkataster zu führen und diesen in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Der AWV Bezirk Jennersdorf und der AWV Mittleres Burgenland führten keinen Kataster im Sinne der Verordnung, sondern lediglich unvollständige Listen. Sie konnten somit ihren Meldepflichten an die Wasserrechtsbehörde nicht nachkommen. Ein vom AWV Seewinkel beauftragtes technisches Büro führte den Indirekteinleiterkataster des Verbands, der in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Verbands regelmäßig aktualisiert wurde. (TZ 8)

Abwasserqualität

Indirekteinleiter müssen in von der eingeleiteten Abwassermenge abhängigen Intervallen die Qualität ihres Abwassers überprüfen und die Ergebnisse an den Verband übermitteln. In allen Verbänden entsprachen die Überwachungsintervalle nicht durchgehend den Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung. Im AWV Bezirk Jennersdorf hatte keines der neun erfassten Unternehmen Ergebnisse aus der Eigen– oder Fremdüberwachung übermittelt. Im AWV Mittleres Burgenland waren von zumindest 15 der 32 Unternehmen die Fremdüberwachungsberichte ausständig. Beide Verbände verfügten über kein Mahnwesen zur Einforderung ausständiger Berichte. (TZ 9)

Der Geschäftsführer des AWV Seewinkel forderte jährlich die ausständigen Berichte persönlich ein. Weinbaubetriebe waren unabhängig von der produzierten Weinmenge von Überwachungs– und Berichtspflichten befreit. Auch Gastronomiebetriebe mussten die Ablaufgrenzwerte nicht regelmäßig durch Analysen nachweisen. Einige Gastronomiebetriebe im AWV Seewinkel verfügten über keinen Fettabscheider. (TZ 9)

Indirekteinleiter müssen grundsätzlich die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (AEV) einhalten. Das Kanalisationsunternehmen kann Abweichungen davon zulassen. (TZ 10)

Beim AWV Bezirk Jennersdorf wichen die in den Zustimmungserklärungen festgelegten Grenzwerte teilweise geringfügig von den AEV ab. Der AWV Mittleres Burgenland schrieb den Unternehmen des KFZ–Bereichs und den Fleisch verarbeitenden Betrieben sehr unterschiedliche Grenzwerte vor. Im AWV Seewinkel orientierten sich die Grenzwerte in den Übereinstimmungserklärungen fast durchgehend an den branchenspezifischen AEV und waren für alle Betriebe gleich. (TZ 10)

Verhältnis der Indirekteinleiter und der Verbände zur Wasserrechtsbehörde

Bewilligungspflicht

Die Indirekteinleiterverordnung unterscheidet zwischen mitteilungs– und bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern. Ein Textil verarbeitender und gemäß Indirekteinleiterverordnung bewilligungspflichtiger Betrieb war Mitglied des AWV Bezirk Jennersdorf. Im gewerberechtlichen Bescheid wurden Grenzwerte und Überwachungsintervalle für die Farbbelastung des Abwassers und deren Messung im Ablauf der Abwasserreinigungsanlage des Verbands, nicht jedoch vor Einleitung der Abwässer in die Kanalisation vorgeschrieben. (TZ 11)

Meldepflichten

Die Verbände haben der Wasserrechtsbehörde in ein– bzw. dreijährigen Intervallen über die Führung des Indirekteinleiterkatasters zu berichten. Der AWV Bezirk Jennersdorf kam seiner Meldepflicht – nach Mahnung – einmalig im September 2002 nach, der AWV Mittleres Burgenland einmalig im Jahr 2003. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung stufte beide Meldungen als nicht den Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung entsprechend ein. Die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden setzten keine diesbezüglichen Schritte. Der AWV Seewinkel erfüllte seine Berichtspflichten ab dem Jahr 2001 durchgängig. (TZ 12)

Alle drei Abwasserverbände wurden nicht regelmäßig und in der Regel mit abnehmender Intensität zu den gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren geladen. Eine Teilnahme der Abwasserverbände an den gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren wäre sinnvoll, um die Verbände über neue Indirekteinleiter im Verbandsgebiet zu informieren. Zudem wäre eine Abstimmung der Eigen– und Fremdüberwachung nach Indirekteinleiterverordnung mit den diesbezüglichen Auflagen des gewerberechtlichen Genehmigungsbescheids im Interesse der Gewerbe– und Industriebetriebe. (TZ 13)

Auswirkung der Indirekteinleitungen auf die Abwasserreinigung

Kanalisation

Im AWV Mittleres Burgenland waren beide Hauptsammler massiv mit Fremdwasser belastet. Die Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf war aus diesem Grund hydraulisch überlastet. In den Gemeinden Lackenbach und Neckenmarkt wurde bei Trockenwetter wiederholt ungereinigtes Abwasser aus den Regenüberlaufbauwerken in den Vorfluter eingeleitet. (TZ 14)

Abwasserreinigung

Die Einleitung von nicht häuslichen Abwässern hatte in den überprüften Verbänden keine negative Auswirkung auf die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage. Dies lag zum Teil an der geringen Auslastung der Anlagen, zum Teil an den innerbetrieblichen bzw. abwasserspezifischen Vorreinigungsanlagen. Die Anlagen konnten mit zwei Ausnahmen die behördlich vorgeschriebenen Grenzwerte für die Direkteinleitung verlässlich einhalten. (TZ 15)

Die Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf im AWV Mittleres Burgenland überschritt aufgrund der hydraulischen Überlastung laufend die im Wasserrechtsbescheid festgelegten Grenzwerte. Der Verband betrieb auch die gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlage Weingraben. Diese entsprach nicht mehr dem Stand der Technik. Die Mitgliedsgemeinde Weingraben lag nicht im hydrologischen Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf, weshalb ein Anschluss an die Verbandskläranlage zu einem erhöhten Pumpaufwand führen würde. (TZ 15)

Klärschlammentsorgung

Die Indirekteinleitungen in den überprüften Abwasserverbänden hatten keinen negativen Einfluss auf den Schadstoffgehalt der Klärschlämme. Im AWV Bezirk Jennersdorf wurden im Jahr 2009 nur rd. 35 % des gesamten Schlammanfalls nach Ungarn verbracht. Dies entsprach nicht der Abwasserbelastung aus Ungarn. Im Jahr 2007 ging eine Klärschlammkompostierungsanlage in Betrieb, die u.a. mit Mitteln der Umweltförderung des Bundes – Kommunale Siedlungswasserwirtschaft gefördert wurde. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung wurde auf der Anlage kein Klärschlamm des AWV Bezirk Jennersdorf kompostiert. Die Nichtbehandlung von Klärschlamm in der Kompostierungsanlage des AWV Bezirk Jennersdorf beeinträchtigte die Förderungsfähigkeit des Projekts durch

die Mittel der Umweltförderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft. (TZ 16)

Der AWV Mittleres Burgenland transportierte den Klärschlamm der Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf als Flüssigschlamm zum Schlammstapelbehälter Unterfrauenhaid. In der Abwasserreinigungsanlage Deutschkreutz führte eine unzureichende Schlammstabilisierung zu stärkeren Geruchsemissionen. Eine Studie der TU Wien bestätigte die unzureichende Stabilisierung des Klärschlamms vor allem in den belastungsstarken Monaten der Weinproduktion und zeigte alternative Möglichkeiten zur Schlammstabilisierung auf; der Verband sah bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keinen Handlungsbedarf. (TZ 16)

Kostentragung

Der AWV Bezirk Jennersdorf verrechnete der Betriebsgesellschaft eines Wirtschaftsparks seine Leistungen über einen mengenspezifischen Abwasserpreis, der im Bereich dessen lag, was andere Vertragspartner zahlten. Die aus dem Wirtschaftspark kommenden Abwässer wiesen allerdings Konzentrationen des chemischen Sauerstoffbedarfs auf, die weit über denen häuslichen Abwassers lagen. (TZ 15)

Für St. Gotthard reduzierte sich der pro m^3 in Rechnung gestellte Preis stufenweise bei einer zunehmenden Abwassermenge. Wenn die Konzentration des chemischen Sauerstoffbedarfs im Zulauf 500 mg/l überstieg, erhöhte sich der Abwasserpreis stufenweise bis zur Konzentration von 1.000 mg/l. In den Jahren 2005 bis 2009 lag der Mittelwert dieser Konzentrationen bei rd. 1.270 mg/l. (TZ 18)

Die Satzung des AWV Mittleres Burgenland war in Bezug auf die Aufteilung der Investitionskosten widersprüchlich. (TZ 18)

Kenndaten des Abwasserverbands Bezirk Jennersdorf					
Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Satzung vom 7. Juni 1996, genehmigt vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 10. September 1996				
Mitglieder	Stadtgemeinde Jennersdorf im Lafnitztal Marktgemeinden Deutsch–Kaltenbrunn und St. Martin a.d. Raab Gemeinden Heiligenkreuz, Rudersdorf, Kukmirn, Minihof–Liebau, Mogersdorf, Eltendorf, Königsdorf, Burgauberg/Neudauberg, Weichselbaum und Mühlgraben zwei Textilfirmen Betriebsgesellschaft einer Therme Betriebsgesellschaft eines Wirtschaftsparks				
Einrichtungen	Kläranlage (90.000 Einwohnerwerte kommunal; 40.000 Einwohnerwerte industrielle Vorreinigung), Hauptsammelkanäle, Pumpwerke, Kompostanlage				
Gebarung	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**
	in Mill. EUR				
ordentlicher Haushalt					
Einnahmen	9,66	8,98	10,22	2,50	3,07
Ausgaben	6,33	5,59	10,10	2,50	2,71
Überschuss	3,33	3,39	0,12	–	0,36
außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen	0,29	0,10	2,89	2,42	0,30
Ausgaben	0,29	0,10	2,36	2,54	0,29
+ Überschuss/– Abgang	–	–	+ 0,53	– 0,12	+ 0,01
	Anzahl				
Beschäftigungsstand zum Stichtag 31. Dezember	9	9	9	10	11

Kenndaten des Abwasserverbands Mittleres Burgenland					
Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Satzung vom 28. November 2003, genehmigt vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 12. Dezember 2003; Änderung der Satzung vom 26. März 2010, genehmigt vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 6. Mai 2010				
Mitglieder	Stadtgemeinde Oberpullendorf Marktgemeinden Stoob, Weppersdorf, Kobersdorf, Raiding, Unterfrauenhaid, Horitschon, Neckenmarkt, Deutschkreutz, Schwarzenbach und Wiesmath Gemeinden Markt St. Martin, Neutal, Sieggraben, Kaisersdorf, Lackenbach, Ritzing, Lackendorf und Weingraben Burgenländischer Müllverband				
Einrichtungen	Kläranlage Oberpullendorf (25.000 Einwohnerwerte), Kläranlage Deutschkreutz (25.000 Einwohnerwerte, 65.000 Einwohnerwerte Spitzenlast), Pumpwerke, Sammelkanäle				
Gebarung	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**
	in Mill. EUR				
Umsatzerlöse	1,62	1,66	1,73	1,87	1,95
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 0,08	– 0,18	– 0,28	– 0,27	– 0,07
Jahresüberschuss	0,14	–	0,04	0,09	0,11
Cashflow	0,64	0,55	0,63	0,61	0,71
	Anzahl				
Beschäftigungsstand zum Stichtag 31. Dezember	18	18	17	17	16

Kenndaten des Abwasserverbands Seewinkel					
Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Satzung vom 29. Juni 1998, genehmigt vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 28. September 1998				
Mitglieder	Marktgemeinden Illmitz, Apetlon und Wallern Gemeinde Pamhagen				
Einrichtungen	Kläranlage (26.300 Einwohnerwerte), Pumpwerke, Sammel–Druckleitungen				
Gebarung	**2005**	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**
	in Mill. EUR				
ordentlicher Haushalt					
Einnahmen	0,75	0,78	0,80	0,78	0,87
Ausgaben	0,61	0,57	0,81	0,79	0,91
+ Überschuss/– Abgang	+ 0,14	+ 0,21	– 0,01	– 0,01	– 0,04
	Anzahl				
Beschäftigungsstand zum Stichtag 31. Dezember	4	5	4	4	4

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von April bis Juni 2010 die Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung in drei ausgewählten Abwasserverbänden (AWV) im Burgenland. Kriterien für die Auswahl der Verbände waren der Anteil an landwirtschaftlichen und gewerblich–industriellen Indirekteinleitern, die Größe der Abwasserreinigungsanlage und die Lage in Bezug auf die politischen Bezirke. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2005 bis 2009.

Ziel der Querschnittsprüfung war es insbesondere festzustellen, ob das Verhältnis der Indirekteinleiter zum Abwasserverband sowie das Verhältnis der Indirekteinleiter und des Abwasserverbands zur Wasserrechtsbehörde den gesetzlichen Anforderungen entsprach und ob die Indirekteinleitungen die Abwasserreinigung beeinflussten.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der drei Verbände war nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung.

Zu dem im November 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der AWV Seewinkel im Dezember 2010, der AWV Bezirk Jennersdorf und der AWV Mittleres Burgenland im Jänner 2011 sowie die Burgenländische Landesregierung im Februar 2011 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2011.

Überprüfte Abwasserverbände

2 (1) Der AWV Bezirk Jennersdorf wurde im Jahr 1976 auf Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959[1] (WRG 1959) gegründet. Die Mitgliedsgemeinden erstreckten sich über die Bezirke Jennersdorf und Güssing. Verbandsmitglieder waren auch zwei Textilfirmen, eine Thermenbetriebsgesellschaft und die Betriebsgesellschaft eines angrenzenden Wirtschaftsparks. Entsorgungsverträge bestanden mit der ungarischen Stadt Szentgotthárd – St. Gotthard[2] und den steiermärkischen Gemeinden Hohenbrugg–Weinberg und Unterlamm im Bezirk Feldbach sowie Loipersdorf und Burgau im Bezirk Fürstenfeld.

Der Verband betrieb Hauptsammelkanäle einschließlich der zugehörigen Pumpwerke, eine kommunale Abwasserreinigungsanlage mit einer Kapazität von 90.000 Einwohnerwerten, eine der kommunalen Anlage vorgeschaltete industrielle Vorreinigungsanlage mit einer Kapazität von 40.000 Einwohnerwerten und eine Klärschlammkompostierungsanlage. Das Einzugsgebiet war geprägt von mehreren Gewerbe– und Industriebetrieben unterschiedlicher Branchen und von Tourismus. Weinbau spielte eine untergeordnete Rolle.

(2) Der AWV Mittleres Burgenland wurde im Jahr 1969 auf der Grundlage des WRG 1959 gegründet. Seine Mitgliedsgemeinden erstreckten sich über drei politische Bezirke (Oberpullendorf, Mattersburg sowie Wiener Neustadt Land) und zwei Bundesländer (Burgenland sowie Niederösterreich). Der Großteil der Mitgliedsgemeinden lag im Bezirk Oberpullendorf. Verbandsmitglied war weiters der Burgenländische Müllverband. Der Abwasserverband betrieb Hauptsammelkanäle einschließlich der zugehörigen Pumpwerke, die Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf mit einer Kapazität von 25.000 Einwohnerwerten, die Abwasserreinigungsanlage Deutschkreutz mit einer Kapazität von 25.000 Einwohnerwerten (und 65.000 Einwohnerwerten Spitzenlast) sowie die gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlage Weingraben mit einer Kapazität von 600 Einwohnerwerten. Das Einzugsgebiet war geprägt von gewerblichen Klein– und Mittelbetrieben. Die Burgenländische Tierkörperverwertung leitete ihre vorgereinigten Abwässer in die

1 BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

2 eigentlicher Vertragspartner: „Unternehmen für Wasserversorgung und Kanalisation Vasiviz Zrt. des Komitats Vas“

Verbandsanlagen ein. Im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Deutschkreutz lag ein überregional bedeutendes Weinanbaugebiet.

(3) Der AWV Seewinkel wurde im Jahr 1977 auf der Grundlage des WRG 1959 gegründet. Die Verbandsmitglieder lagen alle im Bezirk Neusiedl am See. Der Verband betrieb die Hauptsammelleitungen, die aufgrund der Gefälleverhältnisse alle als Druckleitungen betrieben wurden, einschließlich der zugehörigen Pumpwerke, und die Abwasserreinigungsanlage Pamhagen, die für die Reinigung der Abwässer von 26.300 Einwohnerwerten ausgelegt war. Das Einzugsgebiet war geprägt von Tourismus, Gemüse– und Weinbau.

(4) Der AWV Bezirk Jennersdorf verfügte über die zweitgrößte kommunale Abwasserreinigungsanlage im Burgenland, der AWV Mittleres Burgenland über die viertgrößte. Gemeinsam mit der Anlage des AWV Seewinkel repräsentierten die drei Verbände rd. 30 % der in Burgenländischen Verbandsanlagen für die Abwasserreinigung zur Verfügung stehenden Kapazität.

Abbildung: Geprüfte Abwasserverbände Burgenland

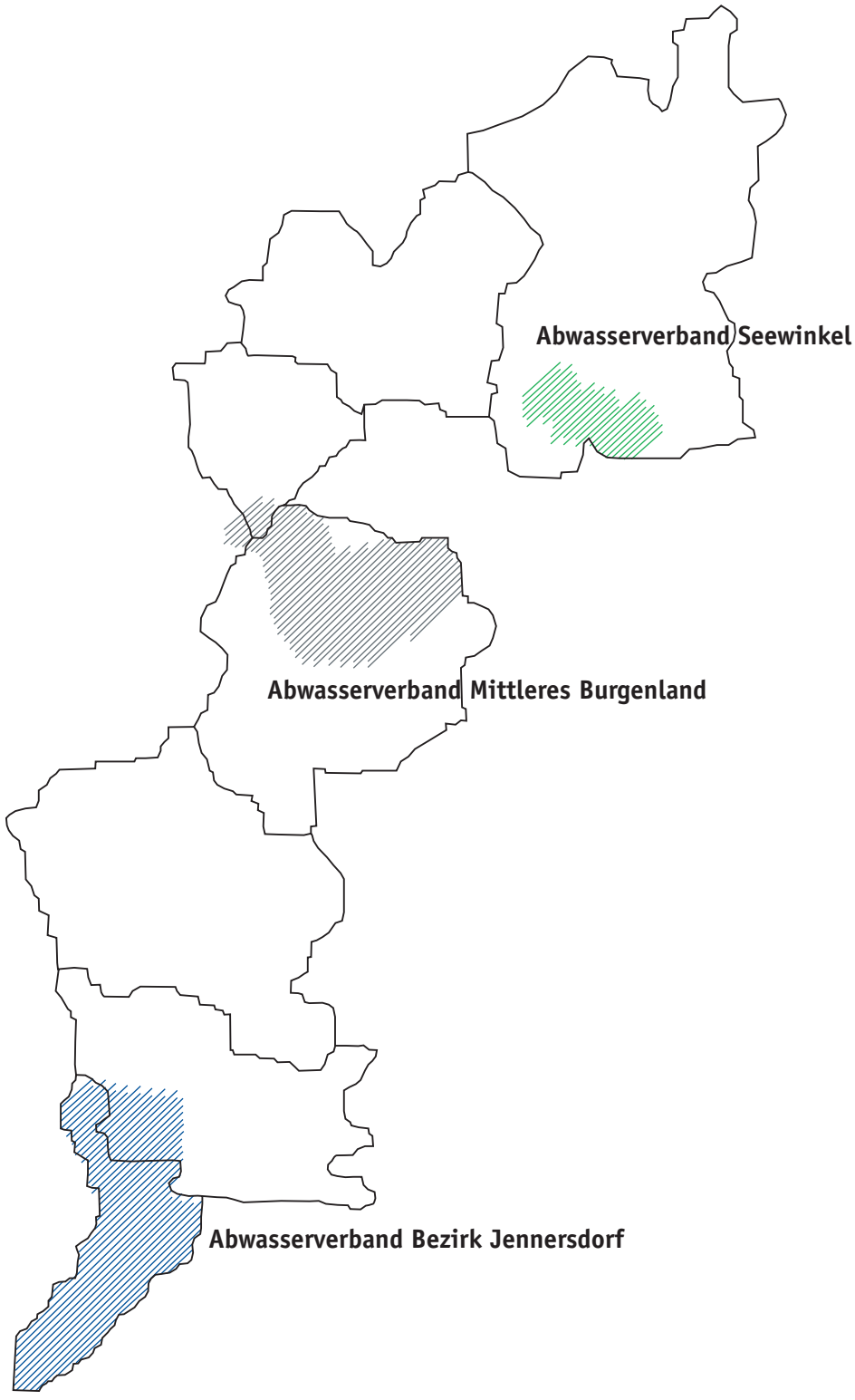

Grundlagen der Indirekteinleiter-verordnung

3 Indirekteinleiter im Sinne des WRG[3] ist derjenige, der Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht. Indirekteinleiter haben dem Kanalisationsunternehmen die beabsichtigte Indirekteinleitung mitzuteilen und dessen Zustimmung einzuholen. Kanalisationsunternehmen ist dabei der Inhaber einer wasserrechtlichen Bewilligung (in der Regel der Abwasserverband) zur Einleitung von (gereinigten) Abwässern in den Vorfluter und damit zu unterscheiden vom Inhaber der Kanalisationsanlage (in der Regel die Gemeinde).

Die Indirekteinleiterverordnung[4] konkretisiert die Bestimmungen des WRG. Sie definiert jene Indirekteinleitungen, die über die Mitteilungspflicht hinaus einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen (TZ 11). Sie legt u.a. die Anforderungen an die Mitteilungen der Indirekteinleiter ans Kanalisationsunternehmen, die Berichtspflichten des Kanalisationsunternehmens an die Wasserrechtsbehörde und die Überwachung der Abwasserqualität der wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter fest.

Ziel der Indirekteinleiterverordnung ist ein störungsfreier Betrieb der Kanalisations– und Abwasserreinigungsanlagen. Die Verordnung bietet den Verbänden eine Grundlage für die Planung der technischen Anlagen und die Kostenrechnung. Die Bestimmungen der Verordnung zielen darauf ab, bei den Indirekteinleitern ein entsprechendes Bewusstsein für die Wirkungen der eigenen Emissionen zu schaffen und die Wasserrechtsbehörde beim Vollzug des WRG 1959 zu entlasten.

Grundsätzlich besteht für Kanalisationsunternehmen die Möglichkeit, die Zustimmung zu einer Indirekteinleitung nicht zu erteilen oder diese zurückzuziehen. Mögliche Gründe für die Verweigerung der Zustimmung sind die Überschreitung der eigenen wasserrechtlichen Bewilligung, eine nachteilige Beeinflussung der Reinigungsanlage oder mögliche Schäden am Kanalnetz.

[3] § 32b Abs. 2 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

[4] BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.g.F.

Verhältnis der Indirekteinleiter zu den Abwasserverbänden

Meldungen der Indirekteinleiter

4.1 Grundsätzlich hat der Indirekteinleiter die beabsichtigte Indirekteinleitung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Das WRG 1959 definiert die Nichtmeldung als eine mit einer Geldstrafe bedrohte Verwaltungsübertretung.[5]

Die überprüften Verbände gingen bei der Erhebung potenzieller Indirekteinleiter im Verbandsgebiet sowie bei der Einholung der Indirekteinleitermeldungen unterschiedlich und durchaus proaktiv vor.

(1) Dem AWV Bezirk Jennersdorf meldeten die geplante Indirekteinleitung unmittelbar nach Inkrafttreten der Indirekteinleiterverordnung nur vereinzelt Unternehmen, und dabei vor allem Filialen von Lebensmittelhandelsketten. Im Jänner 2003 tagte erstmals ein vom Verband eingerichteter Indirekteinleiterausschuss unter Beiziehung eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft.

Der Ausschuss versandte im November 2003 eine Liste der in der jeweiligen Gemeinde ansässigen Gewerbebetriebe an die Mitgliedsgemeinden mit der Bitte um Nennung der für die Umsetzung der Indirekteinleiterverordnung relevanten Betriebe. Als Ergebnis gingen die Gemeinden von insgesamt 299, der Verband in seiner Einschätzung von 468 relevanten Indirekteinleitern im Verbandsgebiet aus. Diese wurden in der Folge vom Verband weder in ihrer Gesamtheit noch nach einer weiteren Eingrenzung kontaktiert.

Zwischen 1999 und 2008 meldeten sieben Indirekteinleiter schriftlich die geplante Indirekteinleitung. Der AWV Bezirk Jennersdorf beklagte u.a. im Hinblick auf die Hotelbetriebe im Einzugsgebiet einer Thermenbetriebsgesellschaft und auf die in St. Gotthard ansässigen Betriebe die rechtliche Unsicherheit, wer als Indirekteinleiter zu betrachten sei.

(2) Der AWV Mittleres Burgenland betraute einen eigenen Mitarbeiter des technischen Fachdienstes mit der Erfassung und Betreuung der Indirekteinleiter. Dieser erhob am Beginn des Jahres 1999 unter Beiziehung der Mitgliedsgemeinden die potenziellen Indirekteinleiter im Verbandsgebiet. Nicht alle Gemeinden meldeten an den Verband zurück, insgesamt ergab die Befragung 84 Betriebe als relevante Indirekteinleiter. Darunter fanden sich keine Weinbaubetriebe, obwohl diese als Indirekteinleiter zu betrachten waren. In Summe meldeten von 1998 bis 2009 33 Indirekteinleiter schriftlich die geplante Indirekteinleitung.

[5] Geldstrafe bis zu 3.630 EUR, § 137 Abs. 1 Z 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

(3) Der AWV Seewinkel beauftragte ein technisches Büro, das gemeinsam mit dem Geschäftsführer des Verbands und den Mitgliedsgemeinden im Jahr 1999 mit der Erhebung der Indirekteinleiter begann. Im Anschluss sandte der Verband ein Schreiben gemeinsam mit einem Formular „Antrag auf Erteilung bzw. Abänderung einer Zustimmungserklärung“ an die ausgewählten Betriebe, um die notwendigen Unterlagen und Daten für die Erteilung einer Zustimmungserklärung zu erhalten. Im AWV Seewinkel kamen sämtliche Unternehmen der Meldepflicht nach.

4.2 Der RH wertete die konsequente und kundennahe Vorgehensweise des AWV Seewinkel als positiv.

Der RH stellte fest, dass in zwei der drei überprüften Verbände nur wenige Unternehmen ihrer Meldepflicht nachgekommen sind, ohne dass gegen die säumigen Unternehmen Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurden. Er anerkannte die schwierige Situation der Verbände beim Vollzug der Indirekteinleiterverordnung aufgrund der Meldepflicht der Indirekteinleiter als Bringschuld. Vor diesem Hintergrund würdigte er die proaktive Herangehensweise der Verbände und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden bei der Indirekteinleitererhebung.

Der RH merkte aber bezüglich des AWV Bezirk Jennersdorf kritisch an, dass die diesbezüglichen Erhebungen erst im Jahr 2003 und somit erst mehrere Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gestartet wurden. Weiters folgten den Erhebungen keine weiteren Aktivitäten, wie die Kontaktaufnahme mit relevanten Indirekteinleitern. Indirekteinleiter ist derjenige, der nicht häusliches Abwasser in die Kanalisation eines anderen einleitet. Nach Ansicht des RH bestand keine rechtliche Unsicherheit und es waren alle Hotelbetriebe, die in keinem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zur Thermenbetriebsgesellschaft standen, Indirekteinleiter des Verbands.

Das gleiche galt nach Ansicht des RH für alle abwasserrelevanten Industriebetriebe, die in die Kanalisation der Betriebsgesellschaft eines Wirtschaftsparks einleiteten. Grundsätzlich wäre das auch auf in St. Gotthard ansässige Unternehmen anzuwenden. Entsprechende Regelungen wären aber aufgrund der Nichtanwendbarkeit österreichischen Rechts in privatrechtlichen Verträgen zu vereinbaren.

Dem AWV Bezirk Jennersdorf und dem AWV Mittleres Burgenland empfahl der RH, die Indirekteinleiter aktiv zu kontaktieren und zu einer Meldung der Indirekteinleitung aufzufordern. Dabei könnte stufenweise nach Branche oder Betriebsgröße vorgegangen werden. Im Falle einer Nichtreaktion wäre die zuständige Bezirkshauptmannschaft unter Nennung der säumigen Indirekteinleiter zu verständigen.

Dem AWV Mittleres Burgenland empfahl der RH außerdem, die Erhebung der Indirekteinleiter auf Weinbaubetriebe auszudehnen.

4.3 *In seiner Stellungnahme verwies der AWV Bezirk Jennersdorf auf die seiner Meinung nach immer noch bestehende rechtliche Unsicherheit im Bereich der Therme Loipersdorf und bei der Stadt St. Gotthard. Er sagt aber zu, nach einer Beratung im Indirekteinleiterausschuss mit den Indirekteinleitern Kontakt aufzunehmen.*

Der AWV Mittleres Burgenland sagte die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Entsorgungsverträge

Vertragserrichtung

5.1 Die Indirekteinleitung bedarf der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Dieses schließt mit den Indirekteinleitern Verträge ab oder stellt Zustimmungserklärungen aus. Diese regelten u.a.

- das Maß der Einleitung hinsichtlich Qualität und Quantität,
- technische Vorschreibungen wie z.B. Mineralöl– oder Fettabscheider,
- Überwachungs–, Mitteilungs– und Berichtspflichten des Indirekteinleiters sowie
- Fristen, welche die Indirekteinleitung auf einen gewissen Zeitraum beschränkten.

(1) Die Vorgangsweise des AWV Bezirk Jennersdorf war von Fall zu Fall sehr unterschiedlich und reichte von mehrjähriger Nicht–Reaktion des Verbands auf Einleitungsmitteilungen bis hin zu Verträgen mit einzelnen Indirekteinleitern. Ein Umweltberatungsunternehmen, das die Agenden mehrerer Lebensmittelhandelsfilialen übernommen hatte, übermittelte die Indirekteinleitermitteilungen und Fremdüberwachungsberichte (TZ 9) über mehrere Jahre an den Verband. Da dieser in keiner Weise reagierte, fragte es an, ob die betreuten Filialen keine Indirekteinleiter im Sinne der Verordnung seien. Der Verband

teilte daraufhin mit, dass die Filialen Indirekteinleiter seien, im Kataster geführt würden und das Kanalisationsunternehmen gemäß Indirekteinleiterverordnung nicht zu einer Rückmeldung verpflichtet sei.

Andererseits schloss der Verband mit einzelnen Indirekteinleitern „Übereinkommen gemäß Indirekteinleiterverordnung“ ab. Diese nahmen Bezug auf die einleiterspezifischen Abwasseremissionsverordnungen, gaben Grenzwerte für Abwasserqualität und –menge sowie Anforderungen an die technische Ausrüstung vor und waren teilweise auch zeitlich befristet.

(2) Der AWV Mittleres Burgenland reagierte auf die Mitteilungen der Indirekteinleiter mit einer „Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem“. Für die Bearbeitungsdauer (Einlangen der Indirekteinleitermitteilung bis Zustimmungserklärung) war keine Frist vorgesehen. Sie variierte zwischen wenigen Tagen und mehreren Jahren. Die Zustimmungserklärungen regelten die maximal einzuleitenden Abwasserfrachten, die Überwachungs–, Mitteilungs– sowie Betriebspflichten und nahmen Bezug auf die für den Indirekteinleiter zutreffende spezifische Abwasseremissionsverordnung. Sie waren unbefristet und verwiesen auf „Allgemeine Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern in der Kläranlage“, die es aber nicht gab.

(3) Der AWV Seewinkel arbeitete für jede angezeigte Indirekteinleitung eine „Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem“ aus. Die Zustimmungserklärungen legten die maximal einzuleitenden Abwasserfrachten, die Überwachungs–, Mitteilungs– und Betriebspflichten fest, enthielten detaillierte Vorgaben zu innerbetrieblichen Vorreinigungs– und Ausgleichsanlagen, technische Vorschreibungen sowie verwiesen auf die jeweils zutreffende spezifische Abwasseremissionsverordnung. Die Zustimmungserklärungen waren durchgehend befristet. Integrierender Vertragsbestandteil waren die vom Verband ausgearbeiteten „Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung betrieblicher Abwässer“.

Verhältnis der Indirekteinleiter zu den Abwasserverbänden

Tabelle 1: Anzahl der Indirekteinleiter mit Zustimmungserklärung der Verbände aus verschiedenen Abwasserherkunftsbereichen

	AWV Bezirk Jennersdorf	AWV Mittleres Burgenland	AWV Seewinkel
	Anzahl		
AEV[1] Alkoholproduktion (Weinbau)	–	–	38
Allgemeine AEV[1] (Gastronomie/ Beherbergungsbetriebe)	1	3	30
AEV[1] Fahrzeugtechnik (Betankung, Reparatur, Reinigung)	4	17	17
AEV[1] Fleischverarbeitung	–	10	4
AEV[1] Holzwerkstoffe	2	–	–
AEV[1] Textilveredelung und –behandlung	1	–	–
AEV[1] Wasseraufbereitung	–	1	2
AEV[1] Obstveredelung	–	–	1
AEV[1] medizinischer Bereich	–	–	1
AEV[1] Kühlsysteme und Dampferzeuger	1	1	–
Summe	**9**	**32**	**93**

[1] Abwasseremissionsverordnung

5.2 Der RH stellte fest, dass sich aus der Indirekteinleiterverordnung keine ausdrückliche Verpflichtung für den Verband ergab, den Indirekteinleitern eine Rückmeldung zur Einleitungsmitteilung zu geben. Er erachtete eine schriftliche Reaktion aber als wesentliches Element zur Schaffung einer Kundenbeziehung und die Ausarbeitung eines Vertrags als eine Möglichkeit, Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu schaffen. Zudem können so die Gestaltungsmöglichkeiten, welche die Indirekteinleiterverordnung in Bezug auf die Auswahl der Überwachungsparameter, die Setzung von Grenzwerten oder die Festlegung von Überwachungsintervallen bietet, ausgeschöpft werden.

Der RH empfahl daher dem AWV Bezirk Jennersdorf, auf Mitteilungen zur beabsichtigten Indirekteinleitung jedenfalls schriftlich zu reagieren und für alle relevanten Indirekteinleitungen ein entsprechendes Übereinkommen auszuarbeiten.

Dem AWV Bezirk Jennersdorf und dem AWV Mittleres Burgenland empfahl er ferner, Zustimmungen zur Indirekteinleitung grundsätzlich zeitlich befristet zu erteilen, u.a. um in regelmäßigen Zeitabständen auf technische Neuerungen oder Entwicklungen im Verbandsgebiet reagieren zu können. Weiters regte er an, in beiden Verbänden Allgemeine Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter zu verfassen und diese allen Zustimmungserklärungen zugrunde zu legen. In die Geschäftsbedingungen wären Auskunftspflichten der Indirekteinleiter und Zutrittsrechte für Mitarbeiter des Verbands aufzunehmen. Der RH beanstandete in diesem Zusammenhang die Verweise auf nicht existierende Geschäftsbedingungen.

Dem AWV Mittleres Burgenland empfahl der RH eine zeitnahe Bearbeitung der einlangenden Indirekteinleitermitteilungen.

5.3 *Der AWV Bezirk Jennersdorf und der AWV Mittleres Burgenland sagten die Umsetzung der Empfehlungen zu.*

Laut Stellungnahme des AWV Mittleres Burgenland seien bereits Allgemeine Geschäftsbedingungen in Ausarbeitung, die anschließend rechtlich geprüft würden.

Vertragsunterzeichnung

6.1 (1) Im AWV Bezirk Jennersdorf wurden die „Übereinkommen gemäß Indirekteinleiterverordnung“ vom Verband und vom Indirekteinleiter unterschrieben.

(2) Im AWV Mittleres Burgenland unterzeichneten der Indirekteinleiter, der Verband und die jeweilige Gemeinde als Inhaberin des Kanalisationsnetzes die „Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem“.

(3) Im AWV Seewinkel waren der Verband und die Standortgemeinde des Betriebs als Betreiberin des öffentlichen Kanalnetzes Unterzeichnende der „Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem“.

6.2 Der RH erachtete eine Information der Standortgemeinden der Indirekteinleiter u.a. im Hinblick auf den Kanalisationsbetrieb und auf die Gebührenvorschreibung positiv. Er war jedoch der Ansicht, dass eine Unterschrift der Gemeinde auf der Zustimmungserklärung nicht erforderlich war.

Im Interesse einer raschen Antragsabwicklung empfahl der RH dem AWV Mittleres Burgenland und dem AWV Seewinkel, in Zukunft auf eine Unterzeichnung der Zustimmungserklärung durch die Gemeinden zu verzichten.

Nach Ansicht des RH regelte die Zustimmungserklärung das Verhältnis zwischen Indirekteinleiter und Kanalisationsunternehmen. Zur Verdeutlichung der wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Verhältnis empfahl der RH dem AWV Seewinkel, die Zustimmungserklärungen in Zukunft auch von den Indirekteinleitern unterzeichnen zu lassen.

6.3 *Der AWV Mittleres Burgenland sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

Der AWV Seewinkel teilte mit, er werde auf eine Unterzeichnung durch die Gemeinde nicht verzichten und erachte die Zeitverzögerung als unerheblich. Die Gemeinden sollten einer Ableitung der Abwässer ihrer Betriebe weiterhin zustimmen, weil ihnen die Ortskanalnetze gehörten. Die Empfehlung, die Zustimmungserklärung auch durch die Indirekteinleiter unterzeichnen zu lassen, wurde bereits umgesetzt.

Kosten der Vertragserrichtung

7.1 (1) Den mit der Erstellung des Übereinkommens verbundenen Aufwand stellte der AWV Bezirk Jennersdorf den Indirekteinleitern nicht in Rechnung.

(2) Der AWV Mittleres Burgenland verrechnete den Indirekteinleitern für den mit der Erteilung einer Zustimmungserklärung verbundenen geschätzten Aufwand eine einmalige Pauschale von 163,50 EUR netto.

(3) Der AWV Seewinkel verrechnete für den mit der Erteilung einer Zustimmungserklärung verbundenen geschätzten Erhebungsaufwand eine einmalige Pauschale von 100 EUR netto, bei Weinbaubetrieben von 30 EUR netto.

7.2 Der RH erachtete es als gerechtfertigt, für den Aufwand für die Bearbeitung der Indirekteinleitermitteilung und die Erstellung einer Zustimmungserklärung ein Entgelt zu verrechnen. Der tatsächliche Aufwand wäre zu erheben und der Entgeltbemessung zugrunde zu legen.

Er empfahl dem AWV Bezirk Jennersdorf, eine entsprechende Pauschale für Indirekteinleiter festzulegen.

Dem AWV Seewinkel empfahl der RH, den Kostensatz für Weinbaubetriebe auf das Niveau der übrigen Betriebe anzuheben.

7.3 *Der AWV Jennersdorf sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

Laut Stellungnahme des AWV Seewinkel hätten sich die unterschiedlichen Kosten daraus ergeben, dass bei Gewerbebetrieben eine Vororterhebung durchgeführt worden sei, bei Weinbaubetrieben jedoch nicht.

7.4 Der RH hielt auch bei Weinbaubetrieben eine Vororterhebung für sinnvoll. Dabei könnte der Verband auf das Einleitungsverbot für Trubstoffe[6] und Trester nach dem Burgenländischen Kanalanschlussgesetz hinweisen und über mögliche innerbetriebliche Maßnahmen informieren. Der RH hielt daher an seiner Empfehlung fest, bei Weinbaubetrieben die gleichen Kostensätze wie bei Gewerbebetrieben einzuheben. Vor diesem Hintergrund wies er aber auf die Ausnahme der Indirekteinleiterverordnung für Betriebe mit einer Produktionsmenge von weniger als 50.000 Liter Wein pro Jahr hin.

Indirekteinleiterkataster

8.1 Gemäß Indirekteinleiterverordnung ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, ein Verzeichnis der Indirekteinleiter (Indirekteinleiterkataster) zu führen und dieses Verzeichnis in jährlichen Intervallen zu aktualisieren.[7]

(1) Der AWV Bezirk Jennersdorf verfügte über eine Auflistung von Zustimmungserklärungen mit Betrieben eines Wirtschaftsparks, einer Straßenmeisterei und einem KFZ–Betrieb. Ein Indirekteinleiterkataster im Sinne der Indirekteinleiterverordnung wurde nicht geführt. Wesentliche Indirekteinleiter aus dem Verbandsgebiet, wie bspw. Hotelbetriebe, die in keinem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis zur Thermenbetriebsgesellschaft standen, ein Cellulose verarbeitender Betrieb sowie Tankstellen und Gastronomiebetriebe, fehlten in der Auflistung des Verbands.

(2) Eine vom AWV Mittleres Burgenland vorgelegte Auflistung enthielt 28 Indirekteinleiter. In den Unterlagen des Verbands fanden sich 32 Zustimmungserklärungen. Mit weiteren sechs Indirekteinleitern korrespondierte der Verband bezüglich einer Kontaktaufnahme bzw. wegen fehlender Unterlagen. Die Auflistung war damit nicht vollständig und entsprach nicht einem Indirekteinleiterkataster im Sinne der Verordnung. Wesentliche Indirekteinleiter aus dem Verbandsge-

6 Abfallstoffe aus der Weinproduktion aus verschiedenen Prozessschritten.

7 § 6 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.g.F.

biet, wie bspw. zwei Mineralwasserabfüller, ein Lebensmittel produzierender Betrieb, die Burgenländische Tierkörperverwertung, Zahnärzte, das örtliche Krankenhaus, Gastronomie– und Weinbaubetriebe, fehlten in der Liste des Verbands.

(3) Ein vom AWV Seewinkel beauftragtes technisches Büro führte den Indirekteinleiterkataster des Verbands. Der Kataster wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer des Verbands regelmäßig aktualisiert.

8.2 Der RH stellte fest, dass der AWV Bezirk Jennersdorf und der AWV Mittleres Burgenland keinen, den Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung entsprechenden Indirekteinleiterkataster führten. Er empfahl beiden Verbänden, einen entsprechenden Kataster aufzubauen, um ihren Meldepflichten an die Wasserrechtsbehörde nachkommen zu können (TZ 12).

Der RH würdigte die verordnungskonforme Vorgangsweise des AWV Seewinkel bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung seines Katasters.

8.3 *Der AWV Bezirk Jennersdorf und der AWV Mittleres Burgenland sagten die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

Eigen– und Fremdüberwachung

9.1 Indirekteinleiter müssen in folgenden, von der eingeleiteten Abwassermenge abhängigen Intervallen die Qualität ihres Abwassers überprüfen und die Ergebnisse an das Kanalisationsunternehmen übermitteln, wobei das Kanalisationsunternehmen die Vorlage von Berichten auch in kürzeren Intervallen fordern kann.[8]

Tabelle 2: Mindesthäufigkeit der Untersuchungen der Abwasserqualität im Zeitraum von zwei Jahren

Abwassermenge	Fremdüberwachung	Eigenüberwachung
$\leq 5\ m^3/d$	1	–
$> 5\ m^3/d$ und $\leq 50\ m^3/d$	2	–
$> 50\ m^3/d$	1	5

Durch die Eigen– und Fremdüberwachung weisen die Indirekteinleiter nach, dass sie der Kläranlage keine unzulässigen Abwässer zuleiten.

[8] § 4 Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.g.F.

(1) Der AWV Bezirk Jennersdorf hatte neun Unternehmen die Zustimmung zur Indirekteinleitung erteilt. Davon leiteten vier Unternehmen mehr als 50 m^3/d ein, zwei Unternehmen zwischen 5 m^3/d und 50 m^3/d sowie drei Unternehmen weniger als 5 m^3/d. Die in den Zustimmungserklärungen festgesetzten Untersuchungsintervalle für die Eigen– und Fremdüberwachung entsprachen vor allem bei den Betrieben mit großen Abwassermengen nicht den in der Indirekteinleiterverordnung festgelegten Mindesthäufigkeiten.

Keines der Unternehmen mit Zustimmungserklärung hatte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Ergebnisse aus der Eigen– oder Fremdüberwachung übermittelt. Davon waren sechs Unternehmen jedenfalls säumig, bei drei weiteren war die Zustimmungserklärung erst kurzfristig erteilt worden bzw. die tatsächliche Inbetriebnahme des Unternehmens fraglich. Abgesehen davon meldeten fünf Unternehmen ohne Zustimmungserklärung in regelmäßigen Abständen Ergebnisse aus der Überwachung der Abwasserqualität. Die zuständige Wasserrechtsbehörde wurde über diese Verstöße gegen die Indirekteinleiterverordnung nicht informiert.

Der Verband hatte kein Mahnwesen zur Einforderung ausständiger Überwachungsberichte eingerichtet.

(2) Im AWV Mittleres Burgenland verfügten 32 Unternehmen über eine Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens. Davon wären laut Indirekteinleiterverordnung drei Unternehmen zu einer Fremdüberwachung pro Jahr verpflichtet gewesen, 29 Unternehmen zu einer Fremdüberwachung alle zwei Jahre. In den Zustimmungserklärungen war allen Unternehmen eine Fremdüberwachung alle zwei Jahre vorgeschrieben worden.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren von zumindest 15 der 32 Unternehmen die Fremdüberwachungsberichte ausständig. Die Zustimmungserklärungen von sechs weiteren Unternehmen waren aus dem Jahr 2008 oder jünger; eine fristgerechte Übergabe von Berichten war damit noch möglich. Elf Unternehmen hatten Berichte der Fremdüberwachung übermittelt. Ein Unternehmen meldete Daten zur Abwasserqualität, ohne über eine Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens zu verfügen.

Auch dieser Verband hatte kein Mahnwesen zur Einforderung ausständiger Überwachungsberichte eingerichtet. Die zuständige Wasserrechtsbehörde wurde über diese Verstöße gegen die Indirekteinleiterverordnung nicht informiert.

(3) Im AWV Seewinkel verfügten 93 Indirekteinleiter über eine Zustimmungserklärung des Verbands. Der Verband forderte in einzelnen Fällen auch dann nur eine Überwachung in zwei Jahren ein, wenn das Unternehmen mehr als 5 m^3 Abwasser pro Tag in die Kanalisationsanlage einleitete.

Weinbaubetriebe waren als Indirekteinleiter erfasst, aber unabhängig von der produzierten Weinmenge von sämtlichen Überwachungs– und Berichtspflichten befreit. Lediglich zwei Weinbaubetriebe, die Flaschenreinigung als Dienstleistung anboten, mussten die Qualität ihrer Abwässer entsprechend der eingeleiteten Abwassermenge durch jährliche Analysen belegen.

Gastronomiebetriebe mussten die Einhaltung der vorgeschriebenen Ablaufgrenzwerte nicht durch regelmäßige Analysen nachweisen. Sie waren aber verpflichtet, die Unterlagen zur Räumung der Fettabscheider mindestens fünf Jahre aufzubewahren und in den Intervallen der Fremdüberwachung eine Kopie des Kontrollbuchs mit den am Fettabscheider vorgenommenen Wartungs–, Instandsetzungs– und Räumungsarbeiten an den Verband zu übermitteln. Einige Gastronomiebetriebe verfügten – trotz mehrmaliger Aufforderung des AWV Seewinkel – über keinen Fettabscheider. Der Verband gewährte diesen Betrieben nur eine bis 2004 befristete Zustimmungserklärung.

Das mit der Führung des Indirekteinleiterkatasters beauftragte technische Büro stellte jährlich eine Liste mit den Betrieben zusammen, bei denen ein Überwachungsbericht fällig war. Der Geschäftsführer des Verbands kontaktierte jene Betriebe, die nicht unaufgefordert gemeldet hatten, persönlich. Nach einer entsprechenden Frist übermittelte der Geschäftsführer die bis dahin eingelangten Überwachungsberichte an das technische Büro zur weiteren Bearbeitung. Die säumigen Indirekteinleiter schienen im Bericht an die Wasserrechtsbehörde auf.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass Kanalisationsunternehmen zwar kürzere Intervalle für die Eigen– und Fremdüberwachung der Indirekteinleiter fordern können, die in der Indirekteinleiterverordnung festgelegten Intervalle aber als Mindeststandard zu betrachten sind.

Er empfahl dem AWV Bezirk Jennersdorf und dem AWV Mittleres Burgenland, die Intervalle für die Eigen– und Fremdüberwachung in den bestehenden Zustimmungserklärungen an die Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung anzupassen, diese aber vor allem bei der Erteilung neuer Zustimmungserklärungen zu beachten. Die Berichte der Eigen– und Fremdüberwachung der Indirekteinleiter sollten mit Nachdruck eingefordert werden. Dazu empfahl der RH beiden Verbän-

den die Einrichtung eines IT–gestützten Mahnwesens. Bei Nichtübermittlung der Berichte wäre die Wasserrechtsbehörde einzuschalten.

Der RH anerkannte die systematisierte und kundennahe Vorgangsweise des AWV Seewinkel bei der Einforderung der fälligen Überwachungsberichte. In Zusammenhang mit den Weinbaubetrieben verwies der RH auf die Ausnahmebestimmung der Indirekteinleiterverordnung, wonach Betriebe mit einer Weinproduktion bis zu 50.000 Liter pro Jahr von der Fremdüberwachung befreit sind. Weinbaubetriebe mit einer darüber hinausgehenden Produktion wären nach Ansicht des RH zur Analyse der eingeleiteten Abwässer zu verpflichten.

Der RH erachtete die gewählte Vorgangsweise bei den Gastronomiebetrieben mit Fettabscheidern als kundenfreundlich, aber nicht mit den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung vereinbar. Die Funktionstüchtigkeit gut gewarteter Fettabscheider wäre zumindest stichprobenartig durch Analysen des Ablaufs zu verifizieren. Bei den Gastronomiebetrieben, die über keinen Fettabscheider verfügen, wäre unter Einschaltung der Behörde darauf hinzuwirken, dass derartige Anlagen installiert werden.

9.3 *Der AWV Bezirk Jennersdorf und der AWV Mittleres Burgenland sagten die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.*

Bezüglich der Eigen– und Fremdüberwachung der Weinbaubetriebe teilte der AWV Seewinkel mit, dass im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise im Burgenland eine Besprechung mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung beabsichtigt sei. Der Behörde seien die Betriebe, die nach wie vor über keinen Fettabscheider verfügen, aus den ein– bzw. dreijährigen Berichten bekannt. Der Verband wolle den Gastronomiebetrieben, die einen Fettabscheider haben und diesen ordentlich warten, nicht noch zusätzliche Kosten zumuten.

9.4 Bezüglich der Gastronomiebetriebe wies der RH nochmals auf die Verpflichtungen gemäß Indirekteinleiterverordnung, ab einer definierten Abwassermenge die Qualität der Abwässer zu überprüfen, und auf das ÖWAV–Merkblatt 39 zur Einleitung fetthältiger Betriebsabwässer hin, das festlegt, welche Betriebe einen Fettabscheider aufweisen müssen, und bei welchen Betrieben eine vereinfachte Überwachung ohne Beprobung zulässig ist.

Einhaltung der spezifischen Abwasseremissionsverordnungen

10.1 Die Indirekteinleiter müssen grundsätzlich die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen (AEV) festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten. Das Kanalisationsunternehmen kann aber Abweichungen davon zulassen, sofern die Abwasserreinigungsanlage die vorgeschriebenen Ablaufwerte einhält. Die Auswahl der bei der Überwachung maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe erfolgt im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen.

(1) Beim AWV Bezirk Jennersdorf stimmten die in den Zustimmungserklärungen festgelegten Grenzwerte der zu untersuchenden Abwasserparameter teilweise mit den AEV überein, wichen teilweise aber auch geringfügig davon ab. Die Ablaufwerte der Abwasserreinigungsanlage wurden eingehalten.

(2) Im AWV Mittleres Burgenland war der Großteil der Betriebe mit Zustimmungserklärung entweder dem KFZ–Bereich zuzuordnen oder es handelte sich um Fleisch verarbeitende Betriebe. Der Verband schrieb den Unternehmen des KFZ–Bereichs ausschließlich einen Grenzwert für Kohlenwasserstoffe vor, der je nach Unternehmen zwischen 0,5 mg/l und rd. 1.340 mg/l lag. Nur bei vier von insgesamt 16 Unternehmen war der Grenzwert der AEV Fahrzeugtechnik[9] von 10 mg/l in den Zustimmungserklärungen festgelegt.

Bei den Fleisch verarbeitenden Betrieben waren ausschließlich die schwer flüchtigen lipophilen Stoffe[10] begrenzt. Die Grenzwerte lagen je nach Betrieb zwischen 62 mg/l und 172 mg/l. Neun von 14 Unternehmen hatten mit 150 mg/l den Grenzwert der AEV Fleischwirtschaft[11] vorgeschrieben. Der AWV Mittleres Burgenland hielt in der Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf die verpflichtenden Ablaufwerte nicht ein (TZ 15).

(3) Im AWV Seewinkel orientierten sich die Grenzwerte in den Übereinstimmungserklärungen fast durchgehend an den branchenspezifischen AEV und waren für alle Betriebe gleich. Neben den Leitparametern „lipophile Stoffe“ für Fettabscheider und „Kohlenwasserstoffe“ für Mineralölabscheider setzte der Verband zusätzlich Grenzwerte fest, u.a. für absetzbare Stoffe und für den chemischen Sauerstoffbedarf. Bei zwei im Verbandsgebiet befindlichen Hotels mit Schwimmbädern erhöhte der Verband nach Rücksprache mit dem mit der Katasterführung betrauten technischen Büro den Grenzwert für freies Chlor von

9 BGBl. II Nr. 265/2003

10 in Fetten und Ölen lösliche Stoffe

11 BGBl. II Nr. 12/1999

0,2 mg/l (dem Wert der AEV Wasseraufbereitung[12]) auf 0,6 mg/l. Die Ablaufwerte der Abwasserreinigungsanlage entsprachen der Bewilligung.

10.2 Der RH empfahl dem AWV Mittleres Burgenland, die Begrenzung der Emissionsfrachten in den Zustimmungserklärungen vor allem bei den KFZ–Betrieben zu überprüfen und die sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung der Betriebe zu hinterfragen.

Der RH hob die Gleichbehandlung der Indirekteinleiter durch den AWV Seewinkel in Bezug auf das jeweils festgesetzte Maß der Indirekteinleitung und die umfassendere Bewertung der eingeleiteten Abwasserströme durch eine erweiterte Grenzwertsetzung positiv hervor.

10.3 *Der AWV Mittleres Burgenland sagte zu, die Grenzwerte zu prüfen und die Zustimmungserklärungen gegebenenfalls neu auszustellen.*

Verhältnis der Indirekteinleiter und der Verbände zur Wasserrechtsbehörde

Bewilligungspflichtige Indirekteinleiter

11.1 Die Indirekteinleiterverordnung unterscheidet zwischen mitteilungs– und bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern. Bei mitteilungspflichtigen Indirekteinleitern ist davon auszugehen, dass durch das Abwasser zwar eine Einwirkung auf Gewässer möglich, diese aber bei Einhaltung der AEV geringfügig ist. Bei bewilligungspflichtigen Indirekteinleitern ist eine gravierende Einwirkung auf Gewässer möglich. Daher ist neben der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens eine wasserrechtliche Bewilligung für die Indirekteinleitung erforderlich. Die Indirekteinleiterverordnung listet die bewilligungspflichtigen Abwasserherkunftsbereiche auf.

Gemäß § 356b Gewerbeordnung 1994[13] können bei gewerberechtlich genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen die Bestimmungen des WRG 1959 mit angewendet werden. Eine Mitbehandlung der wasserrechtlichen Genehmigung als Indirekteinleiter ist daher im gewerberechtlichen Verfahren möglich.

12 BGBl. II Nr. 892/1995

13 BGBl. Nr. 194/1994

In den überprüften Abwasserverbänden gab es wasserrechtlich bewilligungspflichtige Indirekteinleiter aus folgenden Abwasserherkunftsbereichen:

Tabelle 3: Herkunftsbereiche wasserrechtlich bewilligungspflichtiger Indirekteinleiter	
AWV Bezirk Jennersdorf	Textilveredelung und –behandlung Chemische Industrie (Kunstfaserherstellung)
AWV Mittleres Burgenland	Tierkörperverwertung Abfalldeponie Biologische Abfallbehandlung
AWV Seewinkel	keine

(1) Der Textil verarbeitende Betrieb war Mitglied des AWV Bezirk Jennersdorf. Das Färben der Textilien verursachte in den 90er Jahren wiederholt eine massive Farbbelastung der Abwässer. Im gewerberechtlichen Bescheid aus dem Jahr 2001 wurden daher Grenzwerte und Überwachungsintervalle für die Farbbelastung des Abwassers vorgeschrieben. Weiters wurde die Einleitung von Farbstoffkonzentraten untersagt und im Ablauf der Abwasserreinigungsanlage des Verbands eine kontinuierliche Messung der Farbbelastung vorgeschrieben. Die Grenzwerte wurden bis ins Jahr 2004 wiederholt überschritten.

Der Verband erhob gegen die Auflage des Bescheids zur kontinuierlichen Messung der Färbung Berufung, mit der Begründung, die AEV Textilveredelung und –behandlung[14] schreibe keine kontinuierliche Messung, sondern die Analyse mengenproportionaler Tagesmischproben vor. Mit Bescheid des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 2009 wurde der Berufung Folge geleistet und der Auflagepunkt behoben.

Ein Betrieb, der aus Cellulose Chemiefasern herstellte, leitete seine Abwässer in die Kanalisation der Betriebsgesellschaft eines Wirtschaftsparks, die Mitglied des AWV Bezirk Jennersdorf war, ein. Die wasserrechtliche Genehmigung aus dem Jahr 1996 legte für die Einleitung in eine industrielle Vorreinigungsanlage produktionsspezifische Grenzwerte vor allem hinsichtlich der für den Celluloseaufschluss verwendeten Lösungsmittel und die Überwachungshäufigkeiten fest. Nach anfänglichen Überschreitungen der Grenzwerte konnten diese durch betriebsinterne Umstellungen in der Folge verlässlich eingehalten werden.

14 BGBl. II Nr. 269/2003

(2) Die Burgenländische Tierkörperverwertung leitete ihre Abwässer in die Anlagen des AWV Mittleres Burgenland ein. Im wasserrechtlichen Bescheid aus dem Jahr 2002 wurden der Ausbau der innerbetrieblichen Abwasserreinigungsanlage genehmigt und die Bedingungen der Indirekteinleitung geregelt.

Der Burgenländische Müllverband war Mitglied des AWV Mittleres Burgenland und Alleineigentümer der Umweltdienst Burgenland GmbH, die das Restmüllkompostwerk Oberpullendorf und die Deponie Unterfrauenhaid betrieb.

Die wasserrechtliche Bewilligung des Restmüllkompostwerks Oberpullendorf aus dem Jahr 1976 enthielt keine Auflagen in Bezug auf die Qualität und Überwachung der Abwässer, die in die benachbarte Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wurden. Auch spätere Bescheide legten keine Anforderungen an das Ausmaß und die Eigenkontrolle der Indirekteinleitung fest. Die Umweltdienst Burgenland GmbH übermittelte dem Verband in den Jahren 2002 bis 2006 Berichte zur Indirekteinleitung von Abwässern von innerbetrieblichen KFZ–Tankstellen und –Waschplätzen sowie vom Restmüllkompostwerk, welche die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Mineralölabscheider und die Unterschreitung aller Grenzwerte der AEV Abfallbehandlung[15] belegten.

Der Deponie Unterfrauenhaid war im Jahr 1994 per Bescheid die regelmäßige Untersuchung der Deponiesickerwässer vorgeschrieben worden. Geringfügige Überschreitungen der AEV Deponiesickerwasser[16] hatten auf den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf keinen Einfluss.

11.2 Der RH stellte fest, dass die Mehrzahl der wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter Mitglieder bei den jeweiligen Abwasserverbänden waren.

Der gewerberechtliche Bescheid des Textil verarbeitenden Betriebs in Jennersdorf war, abgesehen von der nicht zulässigen Art der Probenahme, nach Ansicht des RH insofern problematisch, als die Einhaltung der Grenzwerte für die Färbung des Abwassers nicht unmittelbar beim Betrieb, sondern im Ablauf der kommunalen Abwasserreinigungsanlage nachzuweisen war. Der RH empfahl daher der Bezirkshauptmannschaft, die Messung der Farbbelastung im Betrieb unmittelbar vor Einleitung der Abwässer in die Kanalisation bescheidmäßig vorzuschreiben.

15 BGBl. II Nr. 9/1999

16 BGBl. II Nr. 263/2003 i.d.g.F.

11.3 *Bezüglich des Textil verarbeitenden Betriebs teilte der AWV Bezirk Jennersdorf mit, dass die zwischenzeitig gesetzten innerbetrieblichen Maßnahmen die Farbprobleme beendet hätten.*

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung sei seitens der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf ein Verfahren zur Vorschreibung der Messung der Farbbelastung des Abwassers eingeleitet worden.

Meldepflichten der Verbände an die Behörde

12.1 Der Verband hat der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) in ein– bzw. dreijährigen Intervallen über die Führung des Indirekteinleiterkatasters zu berichten.[17] Der erste Bericht war bis 12. Juli 2001 vorzulegen. Eine nicht fristgerechte oder nicht erfolgte Meldung stellte nach WRG 1959 eine mit einer Geldstrafe bedrohte Verwaltungsübertretung dar.[18]

Der alle drei Jahre fällige Bericht hatte zusammengefasst folgende Angaben zu enthalten:

- ein Gesamtverzeichnis der Indirekteinleiter, die Abwasserherkunftsbereiche und zugestandene Abweichungen von den AEV,
- die aus den Mitteilungen ableitbaren zulässigen Tagesabwassermengen und Tagesfrachten maßgeblicher Abwasserinhaltsstoffe,
- die Ergebnisse der vom Kanalisationsunternehmen durchgeführten Indirekteinleiterüberwachungen und
- besondere Vorkommnisse, die mit Indirekteinleitern in Zusammenhang stehen.

In jährlichen Intervallen war der Wasserrechtsbehörde zu berichten über

- die Nichteinhaltung von Vorgaben in Zustimmungserklärungen,
- die Überschreitungen von Schwellenwerten sowie
- die Nichtvorlage von Berichten zur Eigen– und Fremdüberwachung.

17 § 6 Abs. 2 und 3 Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II Nr. 222/1998 i.d.g.F.

18 Geldstrafe bis zu 3.630 EUR, § 137 Abs. 1 Z 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

(1) Der AWV Bezirk Jennersdorf kam seiner Meldepflicht zum ersten Fälligkeitstermin nicht nach. Nachdem die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf die Meldung unter Setzung mehrerer Nachfristen eingemahnt hatte, übersandte der Verband im September 2002 einmalig einen Bericht in Form einer Aneinanderreihung der beim Verband eingegangenen Indirekteinleitermeldungen und Fremdüberwachungsberichte.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung stufte diesen im Juni 2006 als absolut unvollständig und in keiner Weise den Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung entsprechend ein. Die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf setzte keine weiteren diesbezüglichen Schritte.

(2) Der AWV Mittleres Burgenland kam seiner Berichtspflicht nach einer Mahnung durch die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einmalig im Jahr 2003 nach. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung stufte den Bericht im Juli 2003 als nicht den Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung entsprechend und ergänzungsbedürftig ein. Danach übermittelte der Verband keine Meldungen mehr an die Wasserrechtsbehörde; die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf setzte keine Schritte zur Einforderung vollständiger Berichte.

(3) Der AWV Seewinkel erfüllte seine Berichtspflichten, indem er ab dem Jahr 2001 durchgehend entsprechende Jahresberichte und dreijährige Berichte an die Wasserrechtsbehörde übersandte. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung nahm zu den Berichten mehrfach Stellung. Anfänglich festgestellte Mängel behob der Verband in den nachfolgenden Meldungen. Die Berichte entsprachen nach Ansicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung den Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung.

12.2 Der RH empfahl dem AWV Bezirk Jennersdorf und dem AWV Mittleres Burgenland, nach Aufbau eines entsprechenden Katasters, ihrer Meldepflicht mit vollständigen ein– sowie dreijährigen Berichten nachzukommen.

Er würdigte die fristgerechte Übermittlung aller gemäß Indirekteinleiterverordnung erforderlichen Meldungen des AWV Seewinkel an die Wasserrechtsbehörde.

Der RH erachtete die detaillierte formale und inhaltliche Beurteilung der Meldungen der Verbände durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung als positiv. Er beanstandete jedoch, dass die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf und Oberpullendorf trotz Nichtvorlage

der Berichte untätig blieben. Er empfahl, die säumigen Berichte zum Indirekteinleiterkataster einzufordern und eine Nichtvorlage zu ahnden.

12.3 *Der AWV Bezirk Jennersdorf und der AWV Mittleres Burgenland sagten die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung hätten die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf und Oberpullendorf die säumigen Berichte bereits eingefordert.

13.1 Die Abteilung Wasser– und Abfallwirtschaft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung ersuchte die Bezirksverwaltungsbehörden, die betroffenen Abwasserverbände in den gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren als Partei zu laden, um sie auf diesem Weg über neue Indirekteinleiter im Einzugsgebiet zu informieren. Dem Ersuchen kam die Gewerbebehörde in den einzelnen Bezirken in unterschiedlichem Ausmaß nach. Laut Aussage der Geschäftsführer der überprüften Verbände seien die Verbände aber nicht durchgängig und in der Regel mit abnehmender Intensität zu den Verhandlungen geladen worden.

13.2 Der RH merkte an, dass eine Teilnahme der Abwasserverbände an den gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll wäre, um die Verbände über neue Indirekteinleiter im Verbandsgebiet zu informieren. Zudem wäre eine Abstimmung der Eigen– und Fremdüberwachung nach Indirekteinleiterverordnung mit den diesbezüglichen Auflagen des gewerberechtlichen Genehmigungsbescheids im Interesse der Gewerbe– und Industriebetriebe.

Der RH bemängelte, dass dem Ersuchen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung nicht durchgängig nachgekommen wurde. Er empfahl daher allen Bezirksverwaltungsbehörden, die Verbände über gewerberechtliche Bewilligungsverfahren zu informieren.

13.3 *Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung werde die Gewerbebehörde im Erlassweg allen Bezirksverwaltungsbehörden empfehlen, die Abwasserverbände über gewerberechtliche Genehmigungsverfahren zu informieren.*

Abwasserreinigung

Kanalisation

14.1 (1) Die Mitglieder des AWV Bezirk Jennersdorf hatten die Wartung der Ortskanalisationen zu geringen Teilen an den Verband übertragen, welcher sie an private Dienstleister weiter vergeben hatte. Der Anschluss der Kanalisation einer Therme an den Verbandssammler führte anfänglich zu einer hydraulischen Überlastung, die durch bauliche Adaptionen behoben werden konnte. In der Gemeinde Kukmirn leitete ein Hotel– und Gastronomiebetrieb Küchenabwässer über einen Fettabscheider in die Kanalisation ein. Die mangelhafte Wartung des Fettabscheiders führte zu einem erhöhten Fettgehalt der Abwässer und in der Folge zu Rohrverstopfungen. Der AWV Bezirk Jennersdorf setzte die Wasserrechtsbehörde davon in Kenntnis.

(2) Der AWV Mittleres Burgenland war nicht mit der regelmäßigen Wartung der Ortskanalisationen beauftragt. Er wurde aber bei Schadensfällen gerufen, um diese zu beheben. Der Verband verrechnete diese Leistungen nicht, sondern sah sie als Service für die Mitglieder. Beide Hauptsammler des Verbands, der zur Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf führende Stoobbachtalsammler und der zur Abwasserreinigungsanlage Deutschkreutz führende Goldbachtalsammler, waren massiv mit Fremdwasser[19] belastet. Bereits ein Bericht der Kläranlagen–Fremdüberwachung aus dem Jahr 1997 wies darauf hin, dass die Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf organisch nicht ausgelastet, hydraulisch aber überlastet war.

Im Jahr 2009 entsprach der Zulauf zur Abwasserreinigungsanlage rd. 22.400 Einwohnerwerten in Bezug auf die Schmutzfracht und rd. 45.100 hydraulischen Einwohnerwerten. Im Goldbachtalsammler war der Fremdwasserzutritt in die Kanalisation so stark, dass in den Gemeinden Lackenbach und Neckenmarkt auch bei Trockenwetter wiederholt ungereinigtes Abwasser aus den Regenüberlaufbauwerken in den Vorfluter eingeleitet wurde.[20]

Im April 2008 beauftragte der Verband die Erstellung eines digitalen Kanalkatasters. Am Stoobbachtalsammler waren die Kamerabefahrung, die Digitalisierung und die Schadensklassifizierung abgeschlossen. Der Goldbachtalsammler war vermessen; eine Kamerabefahrung und eine Schadensfeststellung waren für das Jahr 2010 geplant. Laut AWV Mittleres Burgenland werde an der Kamerabefahrung zur Zeit gearbeitet.

19 Fremdwasser ist ungewollt durch die Kanalisation abgeleitetes Wasser, z.B. durch Undichtheiten in die Kanalisation eindringendes Grundwasser, unerlaubt über Fehlanschlüsse eingeleitetes Wasser oder unkontrolliert eindringendes Oberflächenwasser.

20 Der Vorfluter ist jenes Gewässer, in welches das gereinigte Abwasser eingeleitet wird.

(3) Auch im AWV Seewinkel war die Kanalisation in geringerem Ausmaß mit Fremdwasser belastet – der Zulauf zur Abwasserreinigungsanlage entsprach 20.885 hydraulischen Einwohnerwerten und 17.750 Einwohnerwerten in Bezug auf die Schmutzfracht. Nach einem diesbezüglichen Beschluss des Vorstands war ein digitaler Kanalkataster in Planung. Im Jahr 2008 fasste der Vorstand den Grundsatzbeschluss, dass der Verband ab dem Jahr 2009 die Wartung der Ortskanalisationen übernimmt.

14.2 Nach Ansicht des RH zeigten die Vorkommnisse im AWV Bezirk Jennersdorf, dass auch für den Betrieb der Kanalisation die Kenntnis relevanter Indirekteinleitungen wesentlich ist.

Der RH erachtete eine regelmäßige Wartung der Kanäle – sowohl der Verbandssammler als auch der Ortskanalisationen – als eine wichtige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Kanalisation und als gute Informationsquelle über deren Zustand. Er empfahl daher dem AWV Mittleres Burgenland – vor allem vor dem Hintergrund der Fremdwasserproblematik –, Möglichkeiten der Übernahme der Wartung der Ortskanalisationen zu prüfen und mit den Mitgliedsgemeinden zu diskutieren.

Der RH stellte fest, dass die Fremdwasserproblematik im AWV Mittleres Burgenland schon lange bekannt war. Er erachtete die Beauftragung des Kanalkatasters als einen wesentlichen ersten Schritt zur Behebung des Problems, der allerdings sehr spät gesetzt wurde. Der RH empfahl die Ausarbeitung eines Sanierungsprogramms auf Basis einer Schadenspriorisierung für beide Hauptsammler und die rasche Umsetzung desselben. Weiters wären die für das Fremdwasser maßgeblichen Ortsnetze zu identifizieren und die betreffenden Mitgliedsgemeinden zu einer Sanierung der Schäden anzuhalten.

14.3 *Laut Stellungnahme des AWV Mittleres Burgenland sei ein Sanierungsprogramm in Ausarbeitung und würde mit der Sanierung des Stoobbachtalsammlers im Jahr 2011 begonnen. Die erforderlichen Mittel seien im Voranschlag 2011 vorgesehen. Die für die Fremdwasserzutritte maßgeblichen Gemeinden seien identifiziert und aufgefordert worden, ihre Ortsnetze zu überprüfen und die Fremdwasserzutritte zu beseitigen.*

Kläranlage

15.1 (1) Die Abwasserreinigungsanlage des AWV Bezirk Jennersdorf bestand aus einer industriellen Vorreinigung für 40.000 Einwohnerwerte, in der im Wesentlichen die Abwässer eines Cellulose verarbeitenden Betriebs aus dem angrenzenden Wirtschaftspark behandelt wurden, und einer kommunalen Anlage für 90.000 Einwohnerwerte. Das in der industriellen Vorreinigung biologisch gereinigte Abwasser erreichte nicht Direkteinleiterqualität und wurde in die biologische Stufe der kommunalen Anlage eingeleitet. Diese war hinsichtlich der Schmutzfracht im Jahr 2009 im Mittel zu rd. 50 % ausgelastet. Die vorgeschriebenen Ablaufgrenzwerte wurden eingehalten.

Die wesentlichen Indirekteinleiter waren Verbandsmitglieder sowie die ungarische Stadt St. Gotthard und damit keine Indirekteinleiter im Sinn der Indirekteinleiterverordnung. In St. Gotthard leiteten ein Automobilwerk und das Werk eines Stahlkonzerns ihre Abwässer in die Kanalisation ein. Konzentrationen des chemischen Sauerstoffbedarfs von im Mittel rd. 1.270 mg/l wiesen aber auf weitere hoch belastete Einleitungen hin, deren Quelle dem Verband unbekannt war. St. Gotthard trug zu mehr als 60 % zur der Abwasserreinigungsanlage zugeleiteten Schmutzfracht bei.

In einem Wirtschaftspark produzierten zwei Holz verarbeitende Betriebe und ein Produktionsbetrieb für Automobilteile Abwässer. Die Konzentrationen des chemischen Sauerstoffbedarfs lagen im Mittel bei rd. 3.600 mg/l. Der Wirtschaftspark lieferte damit ca. 6 % der Zulauffracht zur kommunalen Anlage. Ein Cellulose verarbeitender Betrieb trug trotz der Vorreinigung ebenfalls zu rd. 6 % zur Schmutzfracht der kommunalen Anlage bei. Die weiteren Indirekteinleiter des Verbands lieferten vernachlässigbare Abwasserfrachten. Aufgrund der geringen Auslastung wirkten sich die Indirekteinleitungen nicht nachteilig auf die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage aus.

(2) Der AWV Mittleres Burgenland betrieb drei Abwasserreinigungsanlagen, und zwar in Oberpullendorf, Deutschkreutz und Weingraben.

Die Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf war für 25.000 Einwohnerwerte ausgelegt. Aufgrund der geringen Wasserführung des Vorfluters Stoobbach waren die vorgeschriebenen Ablaufwerte teilweise strenger als jene der 1. AEV für kommunales Abwasser.[21] Der Fremdwasserzutritt in der Kanalisation bewirkte eine starke Verdünnung des Abwassers. Durch die hydraulische Überlastung der Abwasserreinigungsanlage wurde der wasserrechtliche Konsens laufend überschrit-

[21] BGBl. Nr. 210/1996

ten: die vorgeschriebenen Wirkungsgrade für die Elimination von chemischem Sauerstoffbedarf und Stickstoff wurden nicht erreicht.

Wesentliche Schmutzfrachten zur Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf kamen von den Anlagen des Umweltdienstes Burgenland: die Deponie lieferte rd. 5 % und das Restmüllkompostwerk rd. 4 % des gesamten Schmutzfrachtzulaufs. Ursprünglich hatte die Tierkörperverwertung Burgenland den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage massiv beeinträchtigt. Der Ausbau der innerbetrieblichen Kläranlage beendete bestehende Missstände. Auch die Deponie und das Restmüllkompostwerk hatten keinen negativen Einfluss auf den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf.

Die Abwasserreinigungsanlage Deutschkreutz war für 25.000 Einwohnerwerte im Normalbetrieb und für 65.000 Einwohnerwerte im Hochlastbetrieb ausgelegt. Während die Belastung im restlichen Jahr bei maximal 15.000 Einwohnerwerten lag, stieg sie in den Monaten der Weinproduktion – vor allem zwischen Oktober und Dezember – auf bis zu 35.000 Einwohnerwerten an. Auch zu Zeiten der hohen Belastung konnte der wasserrechtliche Konsens eingehalten werden, obwohl sich im Kläranlagenzulauf auch Stoffe wie Geläger[22] und Trubstoffe aus der Weinproduktion befanden.

Die gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlage Weingraben war für 600 Einwohnerwerte ausgelegt. Sie entsprach nicht mehr dem Stand der Technik und den Anforderungen der 1. AEV für kommunales Abwasser; die Grenzwerte für Stickstoff im Ablauf wurden regelmäßig überschritten. Die Gemeinde Weingraben lag nicht im hydrologischen Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf, weshalb ein Anschluss an die Verbandskläranlage zu einem erhöhten Pumpaufwand führen würde. Dies galt auch für die Gemeinde Kaisersdorf, die ihr Abwasser der Verbandskläranlage zuleitete.

(3) Die Abwasserreinigungsanlage des AWV Seewinkel war für 26.300 Einwohnerwerte ausgelegt und hinsichtlich der Schmutzfracht zu rd. 40 % ausgelastet. In den Monaten September bis Dezember machte sich die Weinproduktion durch eine deutlich erhöhte organische Zulauffracht bemerkbar. Aufgrund der geringen Anlagenauslastung hielt die Abwasserreinigungsanlage die Emissionsgrenzwerte der 1. AEV für kommunales Abwasser ganzjährig ein.

22 Abfallstoff aus der Weinproduktion aus der Gärung

15.2 Der RH stellte fest, dass die Einleitung von nicht häuslichen Abwässern in den überprüften Verbänden keine negative Auswirkung auf die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage hatte. Dies lag zum Teil an der geringen Auslastung der Anlagen, zum Teil an den innerbetrieblichen bzw. abwasserspezifischen Vorreinigungsanlagen. Die Anlagen konnten mit zwei Ausnahmen die behördlich vorgeschriebenen Grenzwerte für die Direkteinleitung verlässlich einhalten.

Bei der Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf des AWV Mittleres Burgenland lag die Überschreitung des Konsenses nach Ansicht des RH nicht an der zugeleiteten Schmutzfracht, sondern an der hydraulischen Überlastung der Anlage. In diesem Zusammenhang wiederholte der RH seine Empfehlung einer gezielten Sanierung des Kanalsystems zur Beseitigung des massiven Fremdwasserzustroms.

In Bezug auf die Abwasserreinigungsanlage Weingraben empfahl der RH dem AWV Mittleres Burgenland, die Gemeinde anzuhalten, die Schließung der Anlage und einen Anschluss an eine Verbandskläranlage zu prüfen. Dabei wäre die Lage der Gemeinde in Bezug auf die Einzugsgebiete der Anlagen in die Betrachtung mit einzubeziehen und die Ableitung der Abwässer mit einem möglichst geringen Aufwand (auch hinsichtlich der Pumpkosten) anzustreben. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob für die Gemeinde Kaisersdorf bei Berücksichtigung der laufenden Pumpkosten eine günstigere Lösung gefunden werden kann.

15.3 *Laut Stellungnahme des AWV Mittleres Burgenland sei die Entscheidung letztendlich von den Gemeinden Weingraben und Kaisersdorf abhängig. Nach Angabe des Bürgermeisters von Weingraben sei aber bereits eine Anfrage an einen Verband zur Prüfung eines eventuellen Anschlusses ergangen.*

Klärschlammentsorgung

16.1 (1) Im AWV Bezirk Jennersdorf entsprach der Klärschlamm Güteklasse I der Burgenländischen Klärschlamm– und Müllkompostverordnung[23]. Im mit dem Verband abgeschlossenen Entsorgungsvertrag aus dem Jahr 1988 hatte sich die Stadt St. Gotthard verpflichtet, anteilsmäßig Klärschlamm zurückzunehmen. Im Jahr 2009 wurden bspw. 860 m^3 Schlamm nach Ungarn verbracht, was rd. 35 % des gesamten Schlammanfalls entsprach. Der Rest wurde in Österreich landwirtschaftlich verwertet.

[23] LGBl. Nr. 82/1991 i.d.g.F.

Der Verband beklagte den administrativen Aufwand für die Genehmigung der Abfallverbringung. Im Jahr 2004 fasste die Mitgliederversammlung den Beschluss, eine Klärschlammkompostierungsanlage zu errichten. Der Verband vereinbarte mit einem privaten Betreiber, den Grund beizustellen, die Anlage zu errichten und Förderungen zu beantragen. Das private Unternehmen verpflichtete sich, sämtliche Kosten, die über die Förderung hinausgehen, zu tragen, ein Nutzungsentgelt an den Verband zu entrichten und die Anlage zehn Jahre lang zu betreiben. Die Anlage wurde neben Landesmitteln auch mit Mitteln der Umweltförderung des Bundes – Kommunale Siedlungswasserwirtschaft als Klärschlammkompostierungsanlage gefördert und ging im Jahr 2007 in Betrieb.

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung wurden auf der Anlage biogene Abfälle wie Garten– und Parkabfälle, aber kein Klärschlamm der Abwasserreinigungsanlage des AWV Bezirk Jennersdorf kompostiert; dieser wurde auch nach Fertigstellung der Anlage weiterhin landwirtschaftlich verwertet.

(2) Im AWV Mittleres Burgenland wurde der Klärschlamm der Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf nach der anaeroben Stabilisierung als Flüssigschlamm im Tankwagen zum Schlammstapelbehälter Unterfrauenhaid transportiert. Für diesen Transport stellte der Verband die Ressourcen von 20 % bis 25 % eines Personenjahres ab. Seit dem Jahr 2005 wies der Schlamm bis auf eine Ausnahme immer Güteklasse I auf.

Der Schlamm wurde vor Ort teilweise mittels einer mobilen Kammerfilterpresse entwässert und entweder als Dünnschlamm oder entwässert auf landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung des Schlammspeichers aufgebracht. Der landwirtschaftlich verwertete Anteil betrug im Jahr 2009 rd. 72 %. Den nicht verwertbaren Anteil übernahm die Umweltdienst Burgenland GmbH zur weiteren Behandlung.

In der Abwasserreinigungsanlage Deutschkreutz des AWV Mittleres Burgenland wurde der Klärschlamm im Belebungsbecken simultan stabilisiert und anschließend in belüftete Schlammstapelbecken geleitet. Mehrmals im Jahr übernahm eine mobile Kammerfilterpresse vor Ort die Entwässerung. Obwohl der Schlamm durchgängig Güteklasse I aufwies, wurde er wegen der unzureichenden Stabilisierung zur Gänze der Umweltdienst Burgenland GmbH zur weiteren Behandlung übergeben.

Die unzureichende Schlammstabilisierung führte zu Geruchsemissionen. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung ersuchte den Verband bereits im Jahr 2003 zu prüfen, wie die Schlammstabilisierung saniert werden könnte und forderte ihn im Jahr 2005 auf, bis spätestens Mitte 2008 eine Studie zur Schlammbehandlung vorzulegen.

Im Juli 2007 beauftragte der Verband die TU Wien mit einer entsprechenden Studie, die im Mai 2009 fertiggestellt wurde. Diese bestätigte die unzureichende Stabilisierung des Klärschlamms vor allem in den belastungsstarken Monaten der Weinproduktion und zeigte alternative Möglichkeiten zur Schlammstabilisierung auf. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung sah der Verband keinen Handlungsbedarf.

(3) Im AWV Seewinkel wies der Klärschlamm im Zeitraum 2005 bis 2009 durchgehend Güteklasse I auf. Im Jahr 2009 wurden rd. 70 % des Klärschlammanfalls landwirtschaftlich verwertet, der Rest wurde der Umweltdienst Burgenland GmbH zur weiteren Behandlung übergeben.

16.2 Der RH stellte fest, dass die Indirekteinleitungen in den überprüften Abwasserverbänden keinen negativen Einfluss auf den Schadstoffgehalt der Klärschlämme hatten. Die Klärschlämme aller drei Verbände entsprachen weitgehend Güteklasse I der Burgenländischen Klärschlamm– und Müllkompostverordnung. Die Möglichkeit zur landwirtschaftlichen Verwertung wurde bis auf eine Ausnahme genutzt.

Nach Ansicht des RH entsprach die vom AWV Bezirk Jennersdorf nach Ungarn verbrachte Klärschlammmenge nicht der für die Klärschlammproduktion maßgeblichen, aus Ungarn zur Abwasserreinigungsanlage fließenden Schmutzfracht. Der RH empfahl dem Verband, zukünftig eine größere, dem Schmutzfrachtanteil aus St. Gotthard entsprechende Klärschlammmenge nach Ungarn zu verbringen oder diese gegen Verrechnung der entstehenden Kosten in Österreich zu behandeln. In diesem Fall wäre der Entsorgungsvertrag entsprechend anzupassen.

Die Nichtbehandlung von Klärschlamm in der Kompostierungsanlage des AWV Bezirk Jennersdorf beeinträchtigte die Förderungsfähigkeit des Projekts durch die Mittel der Umweltförderung der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft. Der RH empfahl dem Verband, die Kompostierungsanlage umgehend mit Klärschlamm zu beschicken, um sie gemäß dem Zweck der Förderung zu betreiben.

Der RH empfahl dem AWV Mittleres Burgenland, die aktuell gewählte Praxis der Schlammentsorgung in Oberpullendorf zu überprüfen. Er erachtete vor allem den Transport von Flüssigschlamm von der Abwasserreinigungsanlage zum ca. 12 km entfernten Schlammstapelbehälter in Unterfrauenhaid als personalintensiv und ungünstig in Bezug auf das Verkehrsaufkommen. Die Umstellung auf eine Entwässerung des Klärschlamms am Standort der Abwasserreinigungsanlage Oberpullendorf wäre hinsichtlich der betriebsinternen Abläufe, des verfügbaren Platzes, der Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Verwertung und der Kosten zu untersuchen.

In Bezug auf mögliche Synergien mit der Abwasserreinigungsanlage Deutschkreutz wären die Kosten für ein stationäres bzw. ein mobiles Entwässerungsaggregat, die Kosten für die Schlammentwässerung durch Dritte in Deutschkreutz und die Möglichkeiten einer kurzfristigen Schlammspeicherung in Oberpullendorf zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Schlammbehandlung in Deutschkreutz teilte der RH die Auffassung des Verbandsobmannes nicht. Der RH erachtete die hohe Abwasserbelastung während der Weinproduktion als eine wesentliche Ursache der unzureichenden Schlammstabilisierung und empfahl dem AWV Mittleres Burgenland, auf Basis der Studie der TU Wien die möglichen Varianten für eine ausreichende Schlammstabilisierung kostenmäßig zu untersuchen und die beste Variante umgehend zu realisieren. Die Investitionskosten wären nach Ansicht des RH vor allem von den Weinbaugemeinden zu tragen.

Durch die Schlammstabilisierung könnten einerseits Geruchsemissionen, die vor allem bei der Klärschlammentwässerung entstehen, vermieden werden. Andererseits wäre bei einer ausreichenden Stabilisierung aufgrund der guten Schlammqualität auch eine landwirtschaftliche Verwertung möglich. Bei einer Realisierung der Stabilisierung wäre die landwirtschaftliche Verwertung bereits im Vorfeld verstärkt zu bewerben.

16.3 *Laut Stellungnahme des AWV Bezirk Jennersdorf sei ein Konzept bzw. Vertrag bezüglich der nach Ungarn verbrachten Klärschlämme in Ausarbeitung. Die verbandseigene Kompostierungsanlage würde entsprechend einem dem Förderungsgeber und dem Land Burgenland vorgelegten Konzept bis hin zu einer vollständigen Einbringung des anfallenden Schlamms betrieben.*

Der AWV Mittleres Burgenland teilte mit, durch einen Wegfall der Zwischenspeicherung und die direkte weitere Behandlung der Schlämme in Deutschkreutz hätten die Geruchsemissionen zur Gänze unterbunden werden können. Die Realisierung einer Schlammstabilisierung hänge letztendlich von den in einer Variantenuntersuchung ermittelten Kosten ab. Eine landwirtschaftliche Verwertung des Schlamms aus Deutschkreutz sei nach den bisherigen Erfahrungen aufgrund der ablehnenden Haltung der Weinbauern schwer möglich.

Kostentragung

17.1 Die rechtliche Grundlage für die verursachergerechte Vorschreibung von Kanalgebühren bietet das Burgenländische Kanalabgabegesetz[24]. Der von den Gemeinden für die Errichtung der Kanalisationsanlage eingehobene Kanalisationsbeitrag ist anhand von Berechnungsflächen zu bemessen. Berechnungsflächen sind die mit einem nutzungsabhängigen Bewertungsfaktor multiplizierten Grundflächen der angeschlossenen Objekte. Der Bewertungsfaktor für Fleischereien mit eigener Schlachtung oder Verarbeitung beträgt bspw. 4, jener für KFZ–Waschanlagen 8 und jener für Weinbaubetriebe 1,5.

Für Sonderbetriebe kann ein eigener belastungsabhängiger Bewertungsfaktor angewendet werden, für dessen Festlegung ein Amtssachverständiger des Amtes der Burgenländischen Landesregierung beizuziehen ist. In der Festlegung der Kanalbenützungsgebühr sind die Gemeinden freier, eine Berücksichtigung der Grundstücksnutzung ist nicht verpflichtend vorgesehen.

17.2 Der RH erachtete es als wesentlich, dass bei den Abgaben für die Abwasserableitung und –reinigung das Verursacherprinzip verwirklicht wird. Zusätzliche Investitionen und erhöhte Betriebskosten, die sich aus der Abwasserbeschaffenheit einzelner Indirekteinleitungen ergeben, sollten nicht von der Allgemeinheit getragen werden. Die Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren in Abhängigkeit von der Nutzung der Liegenschaften und von der damit einhergehenden Abwasserbelastung, wie sie das Burgenländische Kanalabgabegesetz vorsieht, hielt der RH für einen wirksamen Ansatz, der dem Verursacherprinzip gerecht wird.

Nach Ansicht des RH wäre zu prüfen, ob der Bewertungsfaktor für Weinbaubetriebe den aus diesen Betrieben zu erwartenden Abwasserfrachten tatsächlich gerecht wird. Die Gemeinden sollten auch bei der Verrechnung der laufenden Betriebskosten nach einer verursachergerechten Gebührenvorschreibung trachten. Auch hier boten die Berechnungsflächen einen möglichen Ansatz.

[24] LGBl. Nr. 41/1984 i.d.g.F.

18.1 Überlegungen in den Verbänden gingen teilweise in die Richtung, die aus Indirekteinleitungen stammende Mehrbelastung durch entsprechende Gebühren den Indirekteinleitern direkt vorzuschreiben.

(1) Der AWV Bezirk Jennersdorf verrechnete den Mitgliedsgemeinden die Herstellungs– und Betriebskosten nach einem jährlich neu zu bestimmenden Aufteilungsschlüssel, der auf der Anzahl der Einwohner und der Fremdenbetten[25] in der Gemeinde basierte. Der Indirekteinleiterausschuss diskutierte wiederholt die Verrechnung von Indirekteinleitungen an die Gemeinden.

Auf Basis einer Schätzung des Mehraufwands im Kanal– und Kläranlagenbetrieb arbeiteten Mitglieder des Indirekteinleiterausschusses Bewertungsfaktoren für zahlreiche Betriebskategorien und mögliche Abrechnungsmodelle zwischen Verband, Gemeinden und Indirekteinleitern aus. Die jeweilige Abwassermenge sollte mit dem spezifischen Bewertungsfaktor multipliziert werden. Eine tatsächliche Berücksichtigung der Indirekteinleiter bei der Festlegung der Verbandsbeiträge wurde bisher nicht umgesetzt.

Mit den betrieblichen Verbandsmitgliedern (zwei Textilbetriebe, eine Thermenbetriebsgesellschaft und eine Betriebsgesellschaft eines Wirtschaftsparks) verrechnete der Verband seine Leistungen über einen mengenspezifischen Abwasserpreis. Auch mit dem Cellulose verarbeitenden Betrieb, einem Indirekteinleiter im Wirtschaftspark, und mit den Vertragsgemeinden rechnete der Verband über einen mengenspezifischen Abwasserpreis direkt ab. Dieser lag zwischen 0,22 EUR/m^3 und 0,6615 EUR/m^3.

Für einzelne Vertragspartner[26] gab es eine detaillierte, nachvollziehbare Kostenberechnung. Die endgültige Festlegung der Tarife erfolgte im Verhandlungsverfahren, wobei die vereinbarten Preise von den Berechnungen abwichen.

Mit der Stadt St. Gotthard gab es seit dem Jahr 1988 einen Vertrag über die Entsorgung von bis zu 3.500 m^3 Abwasser pro Tag. Gemäß einer Zusatzvereinbarung reduzierte sich der pro m^3 in Rechnung gestellte Preis stufenweise bei einer zunehmenden Abwassermenge. Wenn die Konzentration des chemischen Sauerstoffbedarfs im Zulauf 500 mg/l überstieg, erhöhte sich der Abwasserpreis stufenweise bis zur Konzentration von 1.000 mg/l. Ab dann blieb der Abwasserpreis gleich. In den Jahren 2005 bis 2009 lagen die der Verrechnung zugrunde gelegten

25 Drei Fremdenbetten entsprachen einem Einwohner.

26 z.B. den Cellulose verarbeitenden Betrieb

Durchschnittswerte der Quartale 16–mal über 1.000 mg/l; der Mittelwert lag bei 1.272,21 mg/l.

(2) Die Satzung des AWV Mittleres Burgenland war in Bezug auf die Aufteilung der Investitionskosten widersprüchlich. Nach § 5 Abs. 4 der Satzung sind die Herstellungskosten nach Maßgabe der Berechnungsflächen gemäß dem Burgenländischen Kanalabgabegesetz auf die Mitglieder aufzuteilen. Die tatsächlich angewandte, in § 6 der Satzung festgelegte Kostenaufteilung für die Herstellungs– und Sanierungskosten ermittelte sich nach einem Mischsatz aus Berechungsflächen und Einwohneranzahl. Der Mischsatz ergab sich durch eine Gewichtung der Berechnungsflächen mit 25 % und der Einwohner mit 100 %. Die Erhaltungs– und Betriebskosten wurden nach dem gleichen Mischsatz aufgeteilt.

Die Satzung sah weiters die direkte Verrechnung mit Indirekteinleitern mit einer Schmutzfracht über 100 Einwohnerwerten vor. Der Anteil der Umweltdienst Burgenland GmbH an den Investitionskosten wurde nach der zugeleiteten Fracht des chemischen Sauerstoffbedarfs, dessen Anteil an den Betriebskosten aus einem Mischsatz der zugeleiteten Fracht und der Abwassermenge berechnet.

Im Jahr 2002 beschloss die Mitgliederversammlung des AWV Mittleres Burgenland die Schließung mehrerer Einzelkläranlagen und den Anschluss von fünf „Betreuungsgemeinden“ an die Abwasserreinigungsanlage Deutschkreutz. Die „alten“ Gemeinden, in denen die Weinbaubetriebe ansässig waren, sollten laut diesem Beschluss in Zukunft 75 % und die Betreuungsgemeinden 25 % der Betriebskosten übernehmen. Der Anteil der Einwohner bzw. der Berechnungsflächen lag bei 63 % bzw. 37 %. Der Aufteilungsschlüssel sollte eine adäquate Aufteilung des Kostenvorteils bewirken, der durch den Anschluss der Betreuungsgemeinden an die Abwasserreinigungsanlage gegenüber einer „Ertüchtigung“ der Einzelanlagen erreicht wurde.

(3) Der AWV Seewinkel teilte die Herstellungskosten gemäß Satzung nach Maßgabe der Einwohner auf die Mitgliedsgemeinden sowie die Betriebs– und Verwaltungskosten nach Maßgabe der tatsächlichen Abwassermengen auf. Die Satzung ließ auch die Möglichkeit einer Berücksichtigung der Abwasserfrachten offen.

18.2 Nach Ansicht des RH sollte sich die Schmutzbelastung der Abwasserzuleitungen insbesonders dann in der Höhe der Verbandsbeiträge abbilden, wenn in einzelnen Gemeinden abwasserintensive Indirekteinleiter ansässig waren. Eine direkte Verrechnung von Abwassergebühren mit Indirekteinleitern durch den Verband stand in einem Spannungsverhältnis zur Anschlusspflicht nach dem Burgenländischen Kanalan-

schlussgesetz und zur Gebührenhoheit der Gemeinden nach dem Burgenländischen Kanalabgabegesetz. Eine Direktverrechnung durch den Verband müsste sich in den Gebührenverordnungen der Mitgliedsgemeinden widerspiegeln.

Der RH würdigte die Bestrebungen des AWV Bezirk Jennersdorf, eine belastungsabhängige Verrechnung der Abwassergebühren für die Indirekteinleiter zu entwickeln. Aufgrund der hohen Schmutzkonzentrationen im Abwasser des Wirtschaftsparks (TZ 15) empfahl er, die Abwasserreinigung für dieses Verbandsmitglied einer detaillierten Kostenermittlung zu unterziehen, die errechneten spezifischen Kosten mit dem aktuell verrechneten Abwasserpreis zu vergleichen und die Beiträge gegebenenfalls anzupassen.

Der RH hielt den belastungsabhängigen Abwasserpreis, der St. Gotthard verrechnet wurde, für geeignet, um eine verursachergerechte Vergebührung zu verwirklichen. Er stellte aber fest, dass die Konzentration des Abwassers aus St. Gotthard die Obergrenze des Stufenmodells laufend überschritt und empfahl, in den Verhandlungen zur Fortschreibung der Zusatzvereinbarung auf eine Öffnung des konzentrationsabhängigen Stufenmodells nach oben hinzuwirken.

Der RH empfahl dem AWV Mittleres Burgenland, die Widersprüche in der Verbandssatzung bezüglich der Aufteilung der Investitionskosten zu prüfen und gegebenenfalls zu beseitigen. Er würdigte den vom Verband gewählten Abrechnungsmodus mit der Umweltdienst Burgenland GmbH als transparent, einfach handhabbar und verursachergerecht. Bei der Verrechnung der Erhaltungs– und Betriebskosten an die Verbandsmitglieder sah der RH noch Spielraum, durch eine stärkere Gewichtung der Berechnungsflächen dem Verursacherprinzip vermehrt zu entsprechen.

18.3 *Der AWV Bezirk Jennersdorf teilte mit, er würde den Zulauf aus dem Wirtschaftspark laufend beobachten und den Abwasserpreis bei Bedarf neu verhandeln. Mit St. Gotthard werde ein neuer Vertrag erstellt, der die erhöhten Konzentrationen des chemischen Sauerstoffbedarfs berücksichtige.*

Der AWV Mittleres Burgenland sagte zu, die Verbandssatzung zu ändern und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

19 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Abwasserverbände Bezirk Jennersdorf und Mittleres Burgenland

(1) Die Indirekteinleiter wären aktiv zu kontaktieren und zu einer Meldung der Indirekteinleitung aufzufordern. Im Falle einer Nichtreaktion wäre die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unter Nennung der säumigen Indirekteinleiter zu verständigen. (TZ 4)

(2) Zustimmungen zur Indirekteinleitung sollten grundsätzlich zeitlich befristet gegeben werden. (TZ 5)

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter wären auszuarbeiten und den Zustimmungserklärungen zugrunde zu legen. (TZ 5)

(4) Ein der Indirekteinleiterverordnung entsprechender Indirekteinleiterkataster wäre aufzubauen. (TZ 8)

(5) Die Intervalle für die Eigen– und Fremdüberwachung wären an die Indirekteinleiterverordnung anzupassen. (TZ 9)

(6) Ein IT–gestütztes Mahnwesen zur Einforderung der Berichte zur Eigen– und Fremdüberwachung wäre einzurichten. Bei Nichtübermittlung der Berichte wäre die Wasserrechtsbehörde einzuschalten. (TZ 9)

(7) Die Verbände sollten ihre Meldepflicht mit vollständigen ein– sowie dreijährigen Berichten zum Indirekteinleiterkataster nachkommen. (TZ 12)

Abwasserverbände Mittleres Burgenland und Seewinkel

(8) Im Interesse einer raschen Antragsabwicklung wäre in Zukunft auf eine Unterzeichung der Zustimmungserklärung durch die Gemeinden zu verzichten. (TZ 6)

Abwasserverband Bezirk Jennersdorf

(9) Auf Mitteilungen zur beabsichtigten Indirekteinleitung wäre seitens des Verbands jedenfalls schriftlich zu reagieren und für alle relevanten Indirekteinleitungen ein entsprechendes Übereinkommen auszuarbeiten. (TZ 5)

(10) Eine entsprechende Pauschale für die Bearbeitung von Indirekteinleitermitteilungen wäre festzulegen. (TZ 7)

(11) Zukünftig wäre eine dem Schmutzfrachtanteil aus St. Gotthard entsprechende Klärschlammmenge nach Ungarn zu verbringen oder diese gegen Verrechnung der entstehenden Kosten in Österreich zu behandeln. (TZ 16)

(12) Die Kompostierungsanlage wäre umgehend mit Klärschlamm zu beschicken, um sie gemäß dem Zweck der Förderung zu betreiben. (TZ 16)

(13) Die Abwasserreinigung für einen Wirtschaftspark wäre einer detaillierten Kostenermittlung zu unterziehen und die Beiträge gegebenenfalls anzupassen. (TZ 18)

(14) In den Verhandlungen mit St. Gotthard zum Abwasserreinigungspreis wäre auf eine Öffnung des konzentrationsabhängigen Stufenmodells nach oben hinzuwirken. (TZ 18)

Abwasserverband Mittleres Burgenland

(15) Die Erhebung der Indirekteinleiter wäre auf Weinbaubetriebe auszudehnen. (TZ 4)

(16) Die einlangenden Indirekteinleitermitteilungen wären zeitnah zu bearbeiten. (TZ 5)

(17) Die Begrenzung der Emissionsfrachten in den Zustimmungserklärungen bei den KFZ–Betrieben wäre zu überprüfen und die sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung der Betriebe zu hinterfragen. (TZ 10)

(18) Möglichkeiten der Übernahme der Wartung der Ortskanalisationen wären zu prüfen und mit den Mitgliedsgemeinden zu diskutieren. (TZ 14)

(19) In Bezug auf die Fremdwasserproblematik wäre ein Sanierungsprogramm für beide Hauptsammler auszuarbeiten und rasch umzusetzen. (TZ 14)

(20) Die für Fremdwasser maßgeblichen Ortsnetze wären zu identifizieren und die betreffenden Mitgliedsgemeinden zu einer Sanierung der Schäden anzuhalten. (TZ 14, 15)

(21) Die Gemeinde Weingraben wäre anzuhalten, eine Schließung der Abwasserreinigungsanlage und einen Anschluss an eine Verbandskläranlage zu prüfen. Dabei wäre die Lage der Gemeinde in Bezug auf die Einzugsgebiete möglicher Verbandsanlagen in die Betrachtung mit einzubeziehen. (TZ 15)

(22) Es wäre zu prüfen, ob für die Gemeinde Kaisersdorf eine günstigere Lösung für die Abwasserentsorgung gefunden werden kann. (TZ 15)

(23) Die aktuell gewählte Praxis der Schlammentsorgung in Oberpullendorf wäre zu überprüfen. (TZ 16)

(24) Mögliche Varianten für eine ausreichende Schlammstabilisierung in der Abwasserreinigungsanlage Deutschkreutz wären kostenmäßig zu untersuchen und die beste Variante umgehend zu realisieren. (TZ 16)

(25) Die Widersprüche in der Verbandssatzung bezüglich der Aufteilung der Investitionskosten wären zu beseitigen. (TZ 18)

Abwasserverband Seewinkel

(26) Der Kostensatz für Weinbaubetriebe für die Erstellung einer Zustimmungserklärung wäre auf das Niveau der übrigen Betriebe anzuheben. (TZ 7)

(27) Zur Verdeutlichung der wechselseitigen Rechte und Pflichten aus den Zustimmungserklärungen wären diese in Zukunft auch von den Indirekteinleitern zu unterzeichnen. (TZ 6)

(28) Weinbaubetriebe mit einer Produktionsmenge über 50.000 Liter pro Jahr wären zur Analyse der eingeleiteten Abwässer zu verpflichten. (TZ 9)

(29) Die Funktionstüchtigkeit gut gewarteter Fettabscheider wäre zumindest stichprobenartig durch Analysen des Ablaufs zu verifizieren. (TZ 9)

(30) Bei den Gastronomiebetrieben, die über keinen Fettabscheider verfügen, wäre unter Einschaltung der Behörde auf die Installation einer derartigen Anlage hinzuwirken. (TZ 9)

Bezirkshauptmannschaften Jennersdorf, Oberpullendorf und Neusiedl am See	(31) Die Abwasserverbände wären über gewerberechtliche Bewilligungsverfahren zu informieren. (TZ 13)
Bezirkshauptmannschaften Jennersdorf und Oberpullendorf	(32) Die säumigen Berichte zum Indirekteinleiterkataster wären einzufordern und eine Nichtvorlage wäre zu ahnden. (TZ 12)
Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf	(33) Die Messung der Farbbelastung wäre dem Textil verarbeitenden Betrieb unmittelbar vor Einleitung der Abwässer in die Kanalisation bescheidmäßig vorzuschreiben. (TZ 11)